



Landratsamt Schwandorf

Landratsamt Schwandorf, Postfach 15 49, 92406 Schwandorf
per Zustellungsurkunde

Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH
Molkereistraße 5
92521 Schwarzenfeld

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 610-641.6351
Unsere Nachricht vom:

Name: Hr. Schamberger
Zimmer-Nr.: 232
Telefon: 0 94 31 / 471- 171
Telefax: 0 94 31 / 471- 103
E-Mail: thomas.schamberger@landkreis-schwandorf.de

Datum: 13. Juni 2016

Unsere Homepage im Internet: www.landkreis-schwandorf.de

**Vollzug der Wassergesetze und der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung;
Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage auf dem Flurstück 1368 der Gemarkung Frotzersricht (Markt Schwarzenfeld), Einleitung des vorbehandelten Abwassers in die Naab; Lage im Überschwemmungsgebiet des Fensterbachs;
Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung, einer gehobenen Erlaubnis sowie einer Ausnahmegenehmigung**

Anlage: 1 Tabelle zur Überwachungspflicht (Eigenüberwachung) nach Nr. 5.8.1 dieses Bescheides
1 Ordner „wasserrechtliche Genehmigungsplanung“ mit Genehmigungsvermerk
1 Ordner „Nachreichung“ mit Genehmigungsvermerk
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Schwandorf erlässt folgenden

Bescheid

1. Errichtung und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage

Der Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH, Molkereistraße 5, 92521 Schwarzenfeld, vertreten durch deren Geschäftsführer Herrn René Guhl, nachfolgend Firma Albflor genannt, wird die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage auf dem Flurstück 1368 der Gemarkung Frotzersricht des Marktes Schwarzenfeld nach den unter Nr. 4 genannten Unterlagen sowie den unter Nr. 5 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Dienstgebäude:

Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf
Telefon 0 94 31 / 471-0
Telefax 0 94 31 / 471-444
E-Mail: poststelle@landkreis-schwandorf.de

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: von 08:00 - 15:30 Uhr
Freitag: von 08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindung:

Sparkasse im Landkreis Schwandorf
IBAN: DE 57 7505 1040 0380 0090 50
BIC: BYLADEM1SAD



2. **Gehobene Erlaubnis**

2.1 Der Firma Albflor wird die gehobene Erlaubnis zur Einleitung von in der nach Nr. 1 dieses Bescheides genehmigten Abwasserbehandlungsanlage behandeltem Abwasser in die Naab auf der Flurnummer 535 der Gemarkung Fronberg der Großen Kreisstadt Schwandorf nach den unter Nr. 4 genannten Unterlagen sowie den unter Nr. 5 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

2.2 Zweck der Benutzung

Die unter Nr. 2.1 erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung vorgereinigten Abwassers aus der milchverarbeitenden Industrie der Naabtaler Milchwerke GmbH & Co. KG Privatmolkerei Bechtel, nachfolgend Naabtaler Milchwerke genannt; die Benutzung erfolgt durch Direkteinleitung in die Naab.

3. **Ausnahme von den Verboten des § 78 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes**

Abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird das Erhöhen und Vertiefen der Erdoberfläche im Überschwemmungsgebiet des Fensterbachs im Zusammenhang mit der Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage nach Nr. 1 dieses Bescheides nach den unter Nr. 4 genannten Unterlagen sowie den unter Nr. 5 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen zugelassen.

4. **Unterlagen**

Den Gestattungen unter Nr. 1, 2.1 und 3 dieses Bescheides liegen folgende Unterlagen zugrunde:

Antragsordner vom 18. Dezember 2015; Entwurfsverfasser aqua consult Ingenieur GmbH, Am Urbicher Kreuz 28, 99099 Erfurt, Projekt Nr.: 150705			
Nr./ Teil	Anlage	Dokument/Plan	Maßstab
		Antragsschreiben vom 18. Dezember 2015 der Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH	
A 1		Erläuterungsbericht ; wasserrechtliche Genehmigungsplanung, Dezember 2015; aqua consult Ingenieur GmbH	
	1	Bescheinigung der Standsicherheit; Schreiben des Herrn Dipl.-Ing. Hans Wellnhofer; Dip.-Ing. Hans Wellnhofer & Partner, Waldgasse 3b, 92421 Schwandorf an die Naabtaler Milchwerke GmbH & Co. KG vom 17. März 2015	
	2	Übersicht der SBR-Zyklen; Darstellung mit 6 h/Zyklus	

	3	Entsorgungsnachweis; Schreiben der Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG, Laubberg 1, 92256 Hahnbach an die OEWA Wasser und Abwasser GmbH, Walter-Köhn-Str. 1a, 04356 Leipzig vom 20. April 2015	
	4	Gewässerkundliche Stellungnahme; Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Weiden, Am langen Steg 5, 92637 Weiden i. d. OPf., A2-4428.2-SAD/Sd, vom 19. März 2015	
A 2		Nichttechnische Zusammenfassung	
B		Abwassertechnische Berechnung; aqua consult Ingenieur GmbH	
	1	Berechnung SBR; Lastfall 1	
		Berechnung SBR; Lastfall 2	
		Berechnung SBR; Lastfall 3	
C		Umweltverträglichkeitsbetrachtung,	
	1	Abschätzung des Geruchsbelästigungspotentials; aqua consult Ingenieur GmbH	
		Plan R + I Schema; GE-00-10.00-0 vom 31. März 2015; aqua consult Ingenieur GmbH	841x594mm Plangröße
	2	Schalltechnische Untersuchung aqua consult Ingenieur GmbH mit schalltechnischer Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Niederlassung München, Westendstraße 199, 80686 München	
	3	Stellungnahme mikrobielle Emissionen (Bioaerosole); aqua consult Ingenieur GmbH	
	4	Stellungnahme „Beste verfügbare Technik“; aqua consult Ingenieur GmbH	
	5	Stellungnahme wassergefährdende Stoffe; aqua consult Ingenieur GmbH	
		Sicherheitsdatenblätter Eisen-III-chlorid-Lösung (Ross Chemie GmbH, Regensburgerstr. 109a, 92637 Weiden i. d. OPf.), Aluminiumsulfat Lösung (Oker-Chemie GmbH, Im Schleeke 77, 38642 Goslar), Ätznatronlauge 50% (Ross Chemie GmbH), ortho-Phosphorsäure 85% reinst Ph. Eur., NF (AppliChem GmbH, Ottoweg 4, 64291 Darmstadt), VTA NA 92 (VTA Austria GmbH, Umweltpark 1, A-4681 Rottenbach, EUROFLOC M-7 (Aquaplan GmbH, Gewerbegebiet II, Am Kühgraben 1, 19322 Wittenberge)	
D		Auskunftsbogen zur hochwasserangepassten Ausführung	
		Hydrostatische Berechnung (2D) am Fensterbach zum Neubau einer Kläranlage auf der Flur-Nr. 1368 (Gemarkung Frotzersricht); U.T.E. Ingenieur GmbH, Dr.-Leo-Ritter-Straße 7, 93049 Regensburg	

		vom 20. März 2015 mit Gutachter Ingenieurbüro ME GmbH Münchmeier – Eigner, Bräugasse 28, 92681 Erbendorf; Kurzerläuterung	
		Lageplan Fließtiefen Bestand Abfluss HQ ₁₀₀ instationär; Plan-Nr. 2.1; U.T.E. Ingenieur GmbH	1: 2.500
		Lageplan Fließtiefen Bestand Abfluss HQ ₁₀₀ instationär, Plan 2.2; U.T.E. Ingenieur GmbH	1: 2.500
		Lageplan WSP-Lage Differenzdarstellung Lastfall Planung VA I < - > Bestand HQ ₁₀₀ , Plan 2.3; U.T.E. Ingenieur GmbH	1: 2.500
		Lageplan / Längs- und Querschnitte; Planung Retentionsausgleich; Plan-Nr. 3.1	1: 500
		Plan mit Darstellung des Lastfalls Bestand; kein Maßstab	
		Plan mit Darstellung des Lastfalls Planung; kein Maßstab	
E		Bauentwurf; Ableitungskanal von der geplanten Abwasserbehandlungsanlage bis zum Vorfluter Naab vom 24. August 2015; U.T.E. Ingenieur GmbH; Erläuterungsbericht	
	1 (2)	Kostenberechnung	
	2 (3)	Planbeilagen	
		Übersichtskarte	1: 25.000
		Lageplan, Ableitungskanal zum Vorfluter Naab	1: 2.500
		Längsschnitte; Ableitungskanal zum Vorfluter Naab	1: 1.000 / 100
		Regelquerschnitte	1: 25
F		Landschaftspflegerischer Begleitplan; Gessler Landschaftsarchitektur, Sonnenstr. 6, 85356 Freising mit Trepesch Landschaftsarchitektur Christopher Trepesch, Heftner Weg 6, 92224 Amberg	
	1	Freiflächengestaltungsplan inkl. Berechnung des Kompensationsbedarfs nach BayKompV; Gessler Landschaftsarchitektur	
	2	Lageplan, Plannr. 11-LP4-101; Gessler Landschaftsarchitektur	1: 250
	3	Freiflächengestaltungsplan, Plan-Nr.: 11-LP4-102; Gessler Landschaftsarchitektur	1: 250
G		Planunterlagen; aqua consult Ingenieur GmbH	
		GE-00-10.00 R+I Schema	
		Bauvorlage Übersicht Gesamtanlagen; 2000-43/50a	1: 250
		Bauvorlage Flotationsgebäude/ Gebläsestation; 2000-43/52a	1: 100
		Bauvorlage Verteilspeicher; 2000-43/53a	1: 100
		Bauvorlage SBR-Anlage; 2000-43/54a	1: 250

		Bauvorlage Ablauffilter; 2000-43/55a	1: 100
		Bauvorlage Ablaufspeicher; 2000-43/56a	1: 100
		Bauvorlage Ablaufmessung; 2000-43/57a	1: 100
		Bauvorlage Hochwasserpumpwerk; 2000-43/57a	1: 50
		Bauvorlage Schlammmentwässerungshalle; 2000-43/59a	1: 100
		Bauvorlage Schlammspeicher; 2000-43/60a	1: 100
		Bauvorlage Trafostation; 2000-43/61a	1: 100
		Bauvorlage Betriebsgebäude; 2000-43/62a	1: 100

Ordner „Nachreichung“, April 2016; Entwurfsverfasser aqua consult Ingenieur GmbH			
Nr./ Teil	Anlage	Dokument/Plan	Maßstab
1		Umfang der Eigenüberwachung; Tabelle Vorschlag Eigenüberwachung; Stand 07. April 2016	
2		Beste Verfügbare Technik (BVT) in den Milchwerken	
	1	Eigenwasseraufbereitung aus Kesselmilch für Käseproduktion; Schema	
	2	Molkereibereitung; Schema; P1.02	
		Molkereibearbeitung; Schema; P2.02	
		Endprodukt/ Verkauf; Schema; P4.02	
3		Chemikalieneinsatz in den Milchwerken (Datenblätter): Chlordioxid (Privatmolkerei Bechtel); P3-romit DES (Ecolab Deutschland GmbH, Ecolab-Allee 1, 40789 Monheim am Rhein); OXODES (Ecolab Deutschland GmbH); Mip C (Ecolab Deutschland GmbH); OXONET (Ecolab Deutschland GmbH); Wasserstoffperoxid – 20% ≤ Konzentration ≤ 40% (Arkema, Tersteegenstr. 28, 40474 Düsseldorf)	

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Weiden als amtlicher Sachverständiger vom 03. Mai 2016 sowie dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Schwandorf als Genehmigungsbehörde vom 13. Juni 2016 versehen; sie sind Bestandteil dieses Bescheides.

5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

5.1 Beschreibung der Abwasseranlage

Die Abwasserbehandlungsanlage besteht im Wesentlichen aus:

Entwässerungsanlage

Druckleitung vom Milchwerk zur Abwasserbehandlungsanlage		
Abwasserbehandlungsanlage		
Anlagenbezeichnung	Anlagenteil/-teile	Größe/ Bemessung
Misch- und Ausgleichsbecken beim Milchwerk		2 x 800 m ³
Chemisch-physikalische Behandlung	Flotation	2 x 120 m ³ /h
Verteilspeicher		500 m ³
Biologische Abwasserreinigungsanlage	SBR-Verfahren	4 Becken à 2.158 m ³
Chemisch-physikalische Behandlung	Phosphatfällung, Tuchfilter	3 Filter à 30 m ² , 210 m ³ /h
Ablaufspeicher		500 m ³
Ablaufschacht mit Hochwasserpumpwerk		
Schlammwässerung und –speicherung	ÜS-Speicher, Trübwasserbecken, Flotat-Speicher, Reserve-Becken	Je Becken/Speicher 500 m ³

Die Anlage ist für eine Tagesfracht von 14.260 kg BSB₅ (roh) ausgelegt.

5.2 Die Abwasseranlage ist gemäß der unter Nummer 4 dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit die Nebenbestimmungen unter Nummer 5 dieses Bescheides keine abweichenden Regelungen vorgeben.

5.3 Die gehobene Erlaubnis unter Nummer 1.2 dieses Bescheides ergeht befristet bis 31. Dezember 2036.

5.4 Anforderungen an die Abwassereinleitung

5.4.1 Bei der Einleitung von Abwasser dürfen folgende Werte nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumen	58	l/s
Abwasservolumen	210	m ³ /h
Abwasservolumen	4.200	m ³ /d
Temperatur des Abwassers	30	°C

Die Einleitung hat in die fließende Welle der Naab auf der Flurnummer 535 der Gemarkung Fronberg bei Fluss-km 60,8 zu erfolgen; Schwallbetrieb ist untersagt.

5.4.2 Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss im Bereich zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

5.4.3 Es gelten folgende einzuhaltende Überwachungswerte

Parameter	Wert in mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	110
Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB ₅)	25
Stickstoff gesamt (N _{ges}); [NH ₄ -N, NO ₂ -N, NO ₃ -N]	18
Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N)	10
Gesamtphosphat P _{ges}	1,5

5.5 Probenahme

5.5.1 Für die Probenahme, die Vorbehandlung, die Homogenisierung und die Teilung heterogener Wasserproben sowie für die Konservierung und Handhabung von Wasserproben sind die in der Abwasserverordnung (AbwV) genannten Verfahren anzuwenden.

5.5.2 Für die unter Nr. 5.4.3 genannten Überwachungswerte hat die Probenahme durch *qualifizierte Stichprobe* oder *2h-Mischprobe* zu erfolgen.

5.5.3 Für die Probenvorbehandlung sind außerdem die unter Nummer 5.6 genannten Vorgaben zu Analysen- und Messverfahren zu beachten.

5.6 Analysen- und Messverfahren

Neben den in der Abwasserverordnung (AbwV) genannten Analysen- und Messverfahren dürfen auch solche Verfahren angewandt werden, die das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

5.7 Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlage

5.7.1 Die Abwasserbehandlungsanlage, einschließlich deren Zuleitungen und Verbindungsleitungen ist dicht auszuführen. Sie ist so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können. Der Aufstellungsbereich der Abwasserbehandlungsanlage ist wasserundurchlässig auszuführen.

- 5.7.2 Die Lager- und Dosierbehälter, einschließlich deren Verbindungsleitungen, sind so einzubauen bzw. aufzustellen, dass sie jederzeit auf ihre Dichtheit hin überprüft werden können, oder dass Undichtheiten sofort erkennbar sind.
- 5.7.3 Sämtliche Abwasserkanäle und –leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen (vgl. Nummer 5.8 dieses Bescheides) durchgeführt werden können.
- 5.7.4 Die für die behördliche Überwachung erforderlichen Möglichkeiten zur Probenahme sowie die Messanschlüsse sind im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden herzustellen.
- 5.7.5 An den Überwachungsstellen ist der Ort der Probenahme jeweils durch geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.
- 5.7.6 Es ist eine Bauabnahme nach Art. 61 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) durchzuführen.
- 5.7.7 Das gesamte Abwasser aus dem Betrieb der Naabtaler Milchwerke ist der Abwasseranlage zuzuführen und dort zu behandeln.
- 5.7.8 Die Abwasserbehandlungsanlage ist so zu betreiben, dass der system- und bemessungsbedingte optimale Wirkungsgrad erreicht und eingehalten wird.
- 5.7.9 Die in den Unterlagen (vgl. Nummer 4 dieses Bescheides) beschriebenen innerbetrieblichen Maßnahmen zur Geringhaltung des Schmutz- und Abwasseranfalls sind dauerhaft durchzuführen.
- 5.7.10 Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlage ist entsprechend ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.
- 5.7.11 Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind vor Ort dauerhaft bereit zu halten.
- 5.7.12 Die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage notwendigen Einsatzstoffe sind stets in ausreichender Menge vor Ort bereit zu halten.
- 5.7.13 Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Abwasseranlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Darin sind insbesondere die durchzuführenden Wartungsarbeiten zu regeln. Sie muss auch Regelungen zum An- und Abfahren von Anlagen, zum Verhalten bei unbeabsichtigtem Austreten von Stoffen, zum Verhalten bei Störungen und zum kurzzeitigen Herunterfahren zu Anlagen enthalten, soweit diese Regelungen erforderlich sind, um erhebliche Auswirkungen auf Gewässer oder die Umwelt zu vermeiden. Die Betriebsvorschrift muss außerdem einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.

5.7.14 Gewässerschutzbeauftragter

Es ist mindestens ein Gewässerschutzbeauftragter zu bestellen und dem Landratsamt Schwandorf sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weiden schriftlich zu benennen. Die Aufgaben von Gewässerschutzbeauftragten ergeben sich aus § 65 Wasserhaushaltsgesetz.

5.7.15 Die gesamte Anlage ist stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und dazu im erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten.

Eine Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen ist jährlich im Jahresbericht (vgl. Nummer 5.8 dieses Bescheides) darzustellen.

5.7.16 Die Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

5.8 Überwachung der Abwasseranlage und der Gewässerbenutzung

5.8.1 Überwachungspflicht

Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach den Vorgaben in Anhang 2 der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV), insbesondere nach Teil 1 Nr. 2.6 (Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von 100.000 EW und größer) durchzuführen.

Abweichend von den Vorgaben der EÜV ist die als Anlage 1 diesem Bescheid angefügte Liste zur Eigenüberwachung einzuhalten; diese wird für verbindlich erklärt. Die darin enthaltenen Vorgaben gelten vorrangig.

5.8.2 Dem Wasserwirtschaftsamt Weiden ist jährlich zusammen mit dem Jahresbericht eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachungen vorzulegen.

5.8.3 Bei der Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der EÜV entsprechen, sind die Analysevorschriften des jeweiligen Geräteherstellers zu beachten.

5.8.4 Zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und zur Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen:

5.8.4.1 Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und –leitungen einschließlich Schächte)

	Abwasserableitung vor der Behandlung	Abwasserableitung nach der Behandlung oder für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser
Einfache Sichtprüfung	Jährlich	Jährlich
Eingehende Sichtprüfung	Alle 5 Jahre	Alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfung	Alle 10 Jahre	Alle 20 Jahre

5.8.4.2 Abwasserbecken

	Becken für behandlungsbedürftiges Abwasser	Becken für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser; Becken für die Abwasserbehandlung
Einfache Sichtprüfung	Jährlich	Jährlich
Eingehende Sichtprüfung	Alle 5 Jahre	Alle 10 Jahre

5.8.4.3 Die Dichtheitsprüfungen sind erstmals vor der Inbetriebnahme der Abwasseranlage durchzuführen.

5.8.4.4 Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Auftretende Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich dem Landratsamt Schwandorf zu melden; zusätzlich ist umgehend ein Sanierungskonzept zu erarbeiten und vorzulegen. Bei der Sanierung dürfen nur gewässerunschädliche Verfahren angewandt werden.

5.8.4.5 Die bei den Sichtprüfungen und Dichtheitsprüfungen gemachten Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

5.8.4.6 Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, beispielsweise durch Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist

gemäß den Vorgaben der EÜV durchzuführen, zum Beispiel mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

5.9 Unterhaltung der Naab

Die Firma Albflor hat das orographisch rechte Flussufer der Naab jeweils 10 m oberhalb und unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden zu sichern und zu unterhalten.

5.10 Einleitungsbauwerk

5.10.1 Im Bereich der Einleitungsstelle sind das Ufer der Naab sowie deren Sohle mit Wasserbausteinen naturnah zu sichern; die Einleitungsstelle ist zudem vor Hinterspülung zu sichern. Der Auslaufbereich ist dabei der vorhandenen Böschung anzupassen.

5.10.2 Die Ausgestaltung der Einleitungsstelle ist vor Ausführung mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen; hierzu sind entsprechende Detailpläne vorzulegen.

5.10.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Einleitungsstelle keine wassergefährdenden Stoffe oder Schwebstoffe in die Naab gelangen können.

5.10.4 Alle Baumaßnahmen, die in das Gewässer eingreifen, dürfen nur im Zeitraum von Anfang Juli bis Ende September eines Jahres durchgeführt werden. Gewässertrübungen sind bei der Baumaßnahme soweit wie möglich zu vermeiden.

5.10.5 Anfallendes Aushubmaterial ist unverzüglich aus dem Überschwemmungsgebiet abzutransportieren.

5.11 Einfahr- und Probebetrieb

5.11.1 Soweit ein Einfahr- und Probebetrieb erforderlich ist, ist dieser mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und dem Landratsamt Schwandorf im Vorfeld abzustimmen. Hierzu ist beiden Behörden ein entsprechender Vorschlag als Grundlage vorzulegen.

5.11.2 Mit dem Einfahr- und Probebetrieb darf erst begonnen werden, wenn die Abstimmung nach Nr. 5.11.1 dieses Bescheides erfolgt ist. Soweit das Wasserwirtschaftsamt Weiden oder das Landratsamt Schwandorf im Rahmen der Abstimmung Vorgaben zum Einfahr- und Probebetrieb machen, sind diese zu beachten. Der Beginn ist anzuzeigen.

5.11.3 Die nach diesem Bescheid für den laufenden Betrieb festgesetzten einzuhaltenden Werte gelten nicht für den Einfahr- und Probetrieb, soweit durch das Wasserwirtschaftsamt Weiden oder das Landratsamt Schwandorf bei der Abstimmung nach Nr. 5.11.1 dieses Bescheides nichts anderes bestimmt wird.

5.12 Anzeige- und Informationspflichten sowie Rechtsnachfolge

5.12.1 Wesentliche Änderungen hinsichtlich Art und Umfang der Produktion, der Art des anfallenden einzuleitenden Abwassers, der baulichen Anlagen, der dem Bescheid zugrunde gelegten Produktionskapazität sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sich diese auf die Ablaufqualität des Wassers auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Schwandorf und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden anzuzeigen.

5.12.2 Jede vorübergehende Außerbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage, z. B. wegen erforderlicher Wartungs- und Reparaturarbeiten, sind vorab und so frühzeitig dem Wasserwirtschaftsamt Weiden, dem Landratsamt Schwandorf und betroffenen Dritten anzuzeigen, dass erforderlichenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Außerbetriebnahme festgesetzt und durchgeführt werden können.

5.12.3 Die endgültige Stilllegung ist vorab und so frühzeitig dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und dem Landratsamt Schwandorf anzuzeigen, dass erforderlichenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.

5.12.4 Die auszuarbeitende Betriebsvorschrift ist dem Landratsamt Schwandorf und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden zu übersenden. Jede Änderung der Betriebsvorschrift ist beiden Behörden mitzuteilen.

5.12.5 Der Baubeginn sowie der Abschluss des Bauvorhabens sind dem Landratsamt Schwandorf und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden unverzüglich anzuzeigen. Soweit die Anlage in mehreren Bauabschnitten realisiert wird, gilt die Anzeigepflicht entsprechend für jeden Bauabschnitt.

5.12.7 Die Firma Albflor wird verpflichtet, diejenigen Daten an das Wasserwirtschaftsamt Weiden und das Landratsamt Schwandorf zu übermitteln, deren Übermittlung nach einem Durchführungsakt nach Art. 72 Abs. 2 der Richtlinie 2010/75/EU vorgeschrieben ist, und

die zur Erfüllung der Berichtspflicht nach § 10 der Industriekläranlagen-Zulassungs – und Überwachungsverordnung (IZÜV) erforderlich sind.

5.12.8 Die Fischereiberechtigten an der Naab und am Fensterbach im Wirkungsbereich des Vorhabens sind über die Einleitung des behandelten Abwassers sowie über die Baumaßnahmen zu informieren.

5.12.9 Rechtsnachfolge

Die Genehmigung unter Nr. 1, die gehobene Erlaubnis unter Nr. 2.1 und die Zulassung unter Nr. 3 dieses Bescheides gehen mit allen Rechten und Pflichten erst dann auf einen anderen Unternehmer über, wenn alle zur Ausübung der Gestattungen erforderlichen Anlagen übertragen worden sind und das Landratsamt Schwandorf hierüber schriftlich informiert wurde.

5.13 Retentionsraum

5.13.1 Der Retentionsraumverlust von 1.780 m³ ist vor Beginn der Baumaßnahme volumengleich auf dem Flurstück 1368 der Gemarkung Frotzersricht des Marktes Schwarzenfeld auszugleichen.

5.13.2 Die Ausgleichsfläche ist vor und nach der Abgrabung von einem fachkundigen Büro digital vermessen zu lassen; die Ergebnisse sind planlich, d.h. in einem Lageplan mit Höhenkoten und mindestens drei Geländeprofilen mit Angabe der HQ₁₀₀-Hochwasserkoten, sowie rechnerisch plausibel darzustellen.

5.13.3 Die abzugrabende Fläche für den Ausgleich ist muldenförmig auszubilden und mit einem leichten Gefälle zum Fensterbach hin zu realisieren. Die Gestaltung der Retentionsfläche hat dabei so zu erfolgen, dass keine Fischfallen entstehen; nach einem Hochwasserereignis muss das Wasser wieder ungehindert in den Fensterbach zurückfließen können.

Der Beginn der Arbeiten ist dem Wasserwirtschaftsamt Weiden mindestens eine Woche zuvor bekannt zu geben.

5.13.4 Während der Erdarbeiten ist dafür Sorge zu tragen, dass kein Erdmaterial oder gewässerverunreinigende Stoffe in die Gewässer gelangen können. Abschwemmungen jeder Art in die Gewässer sind zu vermeiden.

- 5.13.5 Es ist darauf zu achten, dass kein Grundwasser erschlossen wird; erforderlichenfalls ist die Abgrabungstiefe entsprechend zu reduzieren.
- 5.13.6 Anfallendes Aushubmaterial ist unverzüglich aus dem Überschwemmungsgebiet abzutransportieren; der Lagerort ist dem Wasserwirtschaftsamt Weiden anzugeben.
- 5.13.7 Die Ausgleichsfläche ist nach den Erdarbeiten umgehend zu humusieren und anzusäen.
- 5.13.8 Die Ausgleichsfläche ist in ihrer Funktion als Rückhalteraum dauerhaft zu sichern. Die Pflicht zur Unterhaltung und zur erforderlichen Anpassung an die Hochwasserlage obliegt der Firma Albflor. Sie ist dauerhaft zu unterhalten und der Hochwasserlage, soweit erforderlich, anzupassen.
- 5.13.9 Die Rückhaltefläche ist dinglich zu sichern.
- 5.13.10 Die Geländeoberkante der Auffüllung ist über dem Niveau des bei einem hundertjährigen Hochwassers zu erwartenden Wasserspiegels festzulegen; dabei ist auch ein entsprechender Freibord vorzusehen.
- 5.14 Die bei den Baumaßnahmen eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge sind mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen und Schmiermitteln zu betreiben. Hierüber ist auf Verlangen der Nachweis zu führen.
- 5.15 Pflanzungen
- 5.15.1 Die erforderlichen Pflanzungen sind in der auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Pflanzperiode im Frühjahr bzw. Herbst durchzuführen und auf Dauer zu erhalten.
- 5.15.2 Gehölzausfälle sind durch entsprechende Ersatzpflanzungen auszugleichen.
- 5.15.3 Die Fertigstellung der Pflanzmaßnahmen ist innerhalb von zwei Wochen der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Schwandorf schriftlich anzuzeigen.
- 5.16 Zur Vermeidung von lang andauernden Geruchsbelästigungen im Havarie-Fall ist dem Landratsamt Schwandorf, Immissionsschutzbehörde, vor Errichtung und Betrieb der Anlage ein Nachweis vorzulegen, dass das Vorhaben auch im Hochwasserfall standsicher ist und nicht aufschwimmt. Der geforderte Nachweis ist von einer Person im Sinne der

Verordnung über Prüfsachverständige, Prüfämter und Prüfsachverständige im Bauwesen (PrüfVBau) zu erstellen.

5.17 Vor Errichtung und Betrieb der Anlage ist dem Landratsamt Schwandorf, Immissionsschutzbehörde, in Bezug auf die beiden Biofilteranlagen ein Anfahrtskonzept im Sinne der Nr. 7.3.2.1 des Entwurfs der VDI-Richtlinie 3477 vorzulegen.

5.18 Folgende Daten über Anfall und Entsorgung der anlagenspezifischen Abfälle, aufgeschlüsselt nach Abfallarten, sind zu dokumentieren:

- Täglich angefallene Mengen
- Tagesdatum und Mengen der entsorgten Abfälle
- Transporteur des jeweiligen Entsorgungsvorgangs
- Entsorgungsanlage, zu der die Abfälle verbracht wurden

Die Aufzeichnungen sind über eine Dauer von drei Jahren ab der letzten Eintragung am Betriebsstandort aufzubewahren und dem Landratsamt Schwandorf, Abfallbehörde, nach entsprechender Aufforderung zur Einsicht zu geben oder vorzulegen. Die Aufzeichnungen müssen dazu jederzeit in Klarschrift vorlegbar sein.

5.19 Umfang der Duldungspflichten des Gewässereigentümers

5.19.1 Der Freistaat Bayern als Gewässereigentümer der Naab hat die durch diesen Bescheid zugelassene Gewässerbenutzung zu dulden.

5.19.2 Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden, die an den Anlagen der Firma Albflor durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus oder durch bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die durch Behörden des Staates gestattet oder angeordnet wurden, entstehen; dies gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Organe oder Beauftragten des Freistaates Bayern.

5.19.3 Der Freistaat Bayern haftet nicht bei Schadensersatzansprüchen Dritter, soweit diese auf Errichtung, Betrieb, Veränderung oder Beseitigung der Anlagen der Firma Albflor zurückzuführen sind.

5.20 Die Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6. Die Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

7. Für diesen Bescheid werden Gebühren i. H. v. 20.520,00 EUR erhoben; die im Verfahren angefallenen Auslagen betragen 4.392,00 EUR und sind zu erstatten.

Hinweise

1. Die Erlaubnis unter Nummer 2.1 dieses Bescheides ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG kraft Gesetzes widerruflich. Dasselbe gilt nach § 78 Abs. 4 Satz 2 WHG für die Zulassung nach Nr. 3 dieses Bescheides.
2. Mit den erteilten Gestattungen ist kein Recht zur Nutzung fremder Grundstücke verbunden. Erforderliche privatrechtliche Erlaubnisse der jeweiligen Grundstückseigentümer sind eigenständig zu erlangen.
3. Die Vorgaben des WHG, des BayWG sowie aller anderen gesetzlichen Regelungen gelten, auch ohne dass diese explizit in diesem Bescheid genannt werden.
4. Für die Anlagen sind insbesondere die Vorgaben des § 6 AbwV, welcher die „Einhaltung von Anforderungen“ näher beschreibt, zu beachten. Es wird zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV sowie Teil B des Anhangs 3 (Milchverarbeitung) der AbwV für die Abwasserbehandlungsanlage maßgeblich sind.
5. Auf § 7 Abs. 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) wird ebenfalls ausdrücklich hingewiesen.
Danach hat der Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IZÜV, soweit Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht eingehalten wurden oder bei einer Gewässerbenutzung ein Ereignis mit erheblichen Auswirkungen auf ein Gewässer eintritt, Folgendes zu tun:
 1. die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten,
 2. die Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, die Maßnahmen zur Begrenzung der genannten Auswirkungen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse unverzüglich zu ergreifen sowie,
 3. weitere von der zuständigen Behörde angeordnete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Begrenzung der Umweltauswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse erforderlich sind.
6. Die behördliche Überprüfung und Überwachung der Erlaubnis richtet sich nach den Vorgaben der §§ 8 und 9 IZÜV. Die Anlage wird dazu auch in das

Überwachungsprogramm des Landratsamtes Schwandorf für den Bereich eigenständiger Abwasserbehandlungsanlagen (vgl. § 8 Abs. 5 IZÜV) aufgenommen, welches seinerseits aus dem Überwachungsplan der Regierung der Oberpfalz entwickelt wurde (vgl. § 9 IZÜV).

7. Die Anlagen, die zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf Gewässergrundstücken errichtet werden, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden teilte mit, dass hierzu auch bereits eine entsprechende privatrechtliche Vereinbarung getroffen wurde.
8. Die Firma Albflor haftet für Schäden, die durch die Einleitung von Abwasser in die Naab entstehen, gemäß § 89 WHG; weitere gesetzliche Regelungen zur Haftung bleiben unberührt.
9. Für das Einleiten des Betriebsabwassers hat die Unternehmerin eine Abgabe nach den Vorgaben des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) und des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) an den Freistaat Bayern zu entrichten.
Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
10. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass frischer Beton und Zement fischgiftig sind und im Gewässer nicht verbaut bzw. in das Gewässer nicht eingebracht werden dürfen.
11. Nach § 5 Abs. 2 WHG ist jeder, der von Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.
12. Seitens des Wasserwirtschaftsamtes Weiden wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., DWA | Landesverband Bayern, Friedensstr. 40, 81671 München, angebotenen Fortbildungen im Bereich *Kläranlagen-Nachbarschaften* teilnehmen zu lassen.
13. Die Schreiben und Bescheide, die für das Gesamtvorhaben bereits ergangen sind, insbesondere die Erlaubnis zur Bauwasserhaltung, die Baugenehmigung sowie das Schreiben hinsichtlich der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, sind zu beachten.
14. Die Antragsunterlagen wurden vom Wasserwirtschaftsamt Weiden nach Nr. 7.4.5 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) geprüft. Die

Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsplanung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden im Verfahren nicht geprüft.

Gründe

I

Sachverhaltsdarstellung

Der Markt Schwarzenfeld teilte in seinem Schreiben vom 21. Oktober 2014 mit, dass die Naabtaler Milchwerke GmbH & Co. KG Privatmolkerei Bechtel beabsichtigten, wegen betrieblicher Erfordernisse im Umfeld der kommunalen Kläranlage eine eigenständige Abwasserbehandlungsanlage zu errichten und das gereinigte Abwasser über den vorhandenen kommunalen Ableitungskanal der Naab zuzuleiten; der Markt stellte hierzu eine Voranfrage.

Am 05. März 2015 fand am Landratsamt Schwandorf eine Besprechung hinsichtlich der Sach- und Rechtslage statt. Dabei wurde als Ergebnis festgehalten, dass die Milchwerke eine eigene Abwasserleitung anstreben (Direktleitung) und das Wasserwirtschaftsamt Weiden sich noch dazu äußern wird, ob der Fensterbach oder die Naab für das Vorhaben als Vorfluter geeignet sind. Aufgetretene Fragen zur Indirekt- bzw. Direkteinleitung und der entsprechenden rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen für die Beteiligten wurden im Vorfeld unter anderem auch mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) und dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erörtert.

Am 11. März 2015 wurde am Landratsamt Schwandorf eine (erste) Antragskonferenz bzw. ein Scoping-Termin zur Abstimmung der Antragsunterlagen abgehalten. Am 19. März 2015 teilte das Wasserwirtschaftsamt Weiden mit, dass als Vorfluter die Naab herangezogen werden sollte, da geringere Vorbelastungen und günstigere Verdünnungsverhältnisse vorliegen als im Fensterbach.

Zum 24. April 2015 wurde bereits ein erster Antrag beim Landratsamt Schwandorf eingereicht. Im Rahmen der Prüfung der Vollständigkeit und Geeignetheit der Unterlagen wurden seitens der Fachstellen diverse Nachforderungen gestellt.

Am 08. Oktober 2015 fand eine weitere Besprechung hinsichtlich erforderlicher Unterlagen statt; dabei wurden insbesondere Fragen zur erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung

diskutiert. Der Antragstellerin wurde eine Auflistung der noch vorzulegenden Unterlagen bzw. der noch erforderlichen Angaben per E-Mail zugesandt; am 08. und 16. Dezember 2015 wurden die noch offenen Punkte hinsichtlich der verschiedenen Gestattungsverfahren und Unterlagen besprochen.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2015 beantragte die Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH, Molkereistraße 5, 92521 Schwarzenfeld, vertreten durch deren Geschäftsführer, Herrn René Guhl unter Vorlage der Planunterlagen die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen für ihr Vorhaben. Die Firma Albflor beabsichtigt den Bau einer Abwasserbehandlungsanlage zur Behandlung von Abwasser aus der Molkerei- und Käsereiindustrie in unmittelbarer Nähe zur kommunalen Abwasserbehandlungsanlage des Marktes Schwarzenfeld nahe der Ortschaft Irrenlohe; das in der Anlage behandelte Abwasser soll direkt in die Naab eingeleitet werden. Das der Anlage zugeleitete Abwasser ist bereits durch bestehende Anlagen der Naabtaler Milchwerke vorgereinigt und vergleichmäßig; die Abwasserreinigung soll mehrstufig durch physikalisch-chemische Vorreinigung (Flotation), Biologische Reinigung (insbesondere SBR-Verfahren¹ mit Schlammstabilisierung, Aufteilung des Abwasserstroms auf 4 Reaktoren), Chemische P-Fällung (Phosphorelimination), Abwasserfiltration und Schlammbehandlung erfolgen, um die erforderliche Reinigungsleistung zu erzielen. Die geplante Abwasserbehandlungsanlage ist für eine zu behandelnde Abwassermenge von 4.200 m³ pro Tag sowie eine BSB₅-Fracht² von 14.260 kg pro Tag, d.h. etwa 237.667 Einwohnerequivalenten (EGW) ausgelegt.

Zur Umsetzung dieses Vorhabens beantragt die Firma Albflor die erforderlichen Gestattungen.

Für die Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage ist aufgrund der Ziffer 13.1.1 der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz³ (UVPG) zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Nähere Angaben hierzu finden sich in der Begründung unter III (rechtliche Würdigung). Die zusammenfassende Darstellung der

¹ Sequencing-Batch-Reactor-Verfahren (SBR-Verfahren), eine Variante des konventionellen Belebtschlammverfahrens

² BSB₅ : die Menge an Sauerstoff in mg/l, die Bakterien und alle anderen im Wasser vorhandene Mikroorganismen bei einer Temperatur von 20°C innerhalb von fünf Tagen verbrauchen

³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) FNA 2129-20, zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus vom 21. 12. 2015 (BGBl. I S.2490)

Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie die zugehörige Bewertung bilden II dieses Bescheides.

Im Rahmen der Fachstellenbeteiligung wurden das Wasserwirtschaftsamt Weiden als amtlicher Sachverständiger, die untere Naturschutzbehörde (Team 630), die Immissionsschutz- und Abfallrechtsbehörde (Sachgebiet 3.1), das Gesundheitsamt Schwandorf (Abteilung 5), die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft (Team 610), die Fachberatung für Fischerei (Bezirk Oberpfalz) sowie der Markt Schwarzenfeld und die Große Kreisstadt Schwandorf als betroffene Kommunen beteiligt.

Die untere Naturschutzbehörde nahm mit Schreiben vom 03. und 11. Februar 2016 sowie 29. April 2016 zum Vorhaben Stellung. Danach besteht mit dem Vorhaben unter Beachtung von Nebenbestimmungen Einverständnis; die Vorgaben des Naturschutzrechts werden erfüllt, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft teilte in ihrer Stellungnahme vom 08. Februar 2016 mit, dass die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einfach und herkömmlich im Sinne der Anlagenverordnung⁴ (VAwS) sind, soweit mehrere Vorgaben Beachtung finden. Mit Schreiben vom 16. Februar 2016, Zeichen 610-641.6351, wurde der Firma Albflor mitgeteilt, welche Punkte hinsichtlich der Anlagen zur Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beachtet werden müssen, damit die Anlagen als „einfach und herkömmlich“ eingestuft werden können.

Die Fachberatung für Fischerei stimmte dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 24. Februar 2016 zu, soweit die von ihr vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen werden. Bei Beachtung der vorgebrachten Punkte seien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Der Markt Schwarzenfeld erklärte mit Schreiben vom 29. Februar 2016, dass ihrerseits keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Große Kreisstadt Schwandorf äußerte sich nicht zum Vorhaben; sie teilte aber mit, dass die Bekanntmachung an den Amtstafeln am Rathaus sowie in den Stadtteilen Fronberg, Freihöls, Irlaching, Krondorf, Lindenlohe und Richt ausgehängt wurde.

⁴ Anlagenverordnung (VAwS) vom 18. Januar 2006 (GVBl. S. 63, BayRS 753-1-4-U), die zuletzt durch § 1 Nr. 364 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist

Die Immissionsschutz- und Abfallrechtsbehörde nahm mit Schreiben vom 06. April 2016 zum Vorhaben Stellung. Unter Verweis auf die Stellungnahme vom 24. Juli 2015 und unter Beachtung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wird dem Vorhaben danach zugestimmt. Aus fachtechnischer Sicht wurden insbesondere die Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Lichtimmissionen, Abfallentsorgung, sparsamer und effizienter Umgang mit Energie sowie Betriebsbereiche im Sinne des BImSchG⁵ geprüft.

Das Gesundheitsamt stellte mit Stellungnahme vom 12. April 2016 verschiedene die Gesundheit betreffende Punkte und mögliche Beeinträchtigungen dar, erklärte aber, dass insgesamt keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Gestattungen bestehen.

Am 23. Februar 2016 teilte das Wasserwirtschaftsamt Weiden per E-Mail mit, dass für die Begutachtung noch weitere Unterlagen bzw. Angaben zur Produktion und zur besten verfügbaren Technik (BVT) unter Verweis auf das LfU-Merkblatt 4.5/2-03 und das DWA-Merkblatt 708, sowie zu den innerbetrieblichen Maßnahmen zur Geringhaltung des Schmutz- und Abwasseranfalls vorzulegen sind.

Am 17. März 2016 fand am Betriebsgelände der Naabtaler Milchwerke eine Besprechung mit anschließender Betriebsbesichtigung statt, bei der letzte Fragen zum Prozedere sowie zu den vom Wasserwirtschaftsamt zusätzlichen gewünschten Unterlagen geklärt wurden. Am 21. April 2016 wurden die benötigten Unterlagen am Landratsamt Schwandorf eingereicht.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden übersandte mit Schreiben vom 03. Mai 2016 seine gutachterliche Stellungnahme zum Gesamtvorhaben. Danach ist das Vorhaben unter Einhaltung diverser Nebenbestimmungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig. Bereits im Vorfeld ging dem Landratsamt Schwandorf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden hinsichtlich der erforderlichen Ausnahmegenehmigung aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet des Fensterbaches sowie der interne Vermerk zur Umweltverträglichkeitsprüfung zu.

⁵ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S.1274) FNA 2129-8, zuletzt geändert durch Art. 76 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S.1474)

Da für die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung⁶ (IZÜV) die Vorgaben der IZÜV anzuwenden sind, erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Vorgaben des § 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren⁷ (9. BImSchV).

Die Auslegung der Unterlagen mit der Möglichkeit zur Einsichtnahme erfolgte in der Zeit vom 01. Februar bis 29. Februar 2016 im Landratsamt Schwandorf, im Rathaus des Marktes Schwarzenfeld (Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld), Viktor-Koch-Str. 4, 92521 Schwarzenfeld sowie im Rathaus der Großen Kreisstadt Schwandorf, Spitalgarten 1, 92421 Schwandorf. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegung, d.h. bis 14. März 2016, bestand die Möglichkeit, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben.

Die Auslegung der Unterlagen, die Möglichkeit zur Einsichtnahme und Erhebung von Einwendungen wurde mit Amtsblatt des Landkreises Schwandorf Nr. 1 vom 15. Januar 2016, in geänderter Form nochmals mit Amtsblatt Nr. 2 vom 22. Januar 2016 sowie in den regionalen Tageszeitungen „Mittelbayerische Zeitung“ und „Neuer Tag“ bekannt gemacht. Die für die Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage erforderlichen Unterlagen im Sinne des § 9 Abs. 1b UVPG waren Bestandteil der Unterlagen, die vom 01. bis 29. Februar 2016 öffentlich ausgelegt wurden; ein entsprechender Hinweis darauf erfolgte bei der Bekanntmachung. Da die Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 UVPG vorlagen, wurde die Öffentlichkeit abweichend von § 9 Abs. 1 und 2 UVPG beteiligt; eine separate Öffentlichkeitsbeteiligung hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht erforderlich. Nach den Vorgaben des § 10 Abs. 4 BImSchG wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Auslegung) ein Erörterungstermin für den 28. April 2016 bestimmt und bekanntgemacht.

Während der Einwendungsfrist wurden gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben. Im Rahmen pflichtgemäßer und zweckentsprechender Ermessensausübung (§

⁶ Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011) FNA 753-13-4, zuletzt geändert durch Art. 321 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474)

⁷ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 FNA 2129-8-9, zuletzt geändert durch Art. 5 VO zur Umsetzung von Art. 14 der RL zur Energieeffizienz und zur Änd. weiterer umweltrechtlicher Vorschriften vom 28. 4. 2015 (BGBl. I S. 670)

12 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 14 der 9. BImSchV) hat das Landratsamt Schwandorf entschieden, dass der Erörterungstermin entfällt. Das Entfallen des Erörterungstermins wurde öffentlich mit Amtsblatt des Landkreises Schwandorf Nr. 10 vom 22. April 2016 sowie in den örtlichen Tageszeitungen „*Mittelbayerische Zeitung*“ und „*Neuer Tag*“ bekannt gemacht.

Außerhalb dieses wasserrechtlichen Verfahrens sind für das Vorhaben weitere Gestattungen, zumindest eine Baugenehmigung, eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Bauwasserhaltung sowie zur Niederschlagswasserbeseitigung erforderlich.

Der Bauantrag vom 20. April 2015 wurde über den Markt Schwarzenfeld beim Landratsamt Schwandorf eingereicht; die Baugenehmigung wurde mit Bescheid vom 15. Oktober 2015, Zeichen 3.2-00457/2015-SE, bereits erteilt.

Der Antrag zur Erteilung einer Erlaubnis für die Bauwasserhaltung zur Sicherung der Baugruben für das Baugelände sowie des Ableitungskanals wurde am 14. Dezember 2015 beim Landratsamt Schwandorf, Wasserbehörde, eingereicht. Mit Bescheid vom 22. Dezember 2015, Zeichen 610-6421.2349 wurde eine beschränkte Erlaubnis zum zutage Fördern und Ableiten von Grundwasser sowie zum Wiedereinleiten des in seinen Eigenschaften nicht nachteilig veränderten Wassers in das Grundwasser, einen namenlosen Graben (Gewässer III. Ordnung) und den Fensterbach erteilt.

Das Verfahren hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Der Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH wurde vor Erlass des Bescheides Gelegenheit gegeben, sich zum Entwurf zu äußern. Die Firma Albflor stimmte dem Bescheidentwurf mit E-Mail vom 13. Juni 2016 zu.

II

Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

Nach § 11 Satz 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen sowie den Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Die zusammenfassende Darstellung konnte nach § 11 Satz 4 UVPG in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit erfolgen. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Nachfolgend werden die Auswirkungen des Vorhabens für die einzelnen Schutzgüter, unterschieden zwischen baubedingten und betriebsbedingten Auswirkungen, die Wechselwirkungen sowie die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zusammengefasst dargestellt. Ein detaillierteres Bild ergibt sich aus der Gesamtschau der diesem Bescheid zugrundeliegenden Unterlagen sowie der behördlichen Stellungnahmen.

1.1 Baubedingte Auswirkungen

1.1.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Während der Bauzeit ist zeitweilig mit höheren Lärmbelastungen im näheren Umfeld zu rechnen. Es handelt sich um unvermeidbare Auswirkungen, die aber nur temporär auftreten, da sie aus den Bauarbeiten resultieren und sich deshalb auf die Bauphase selbst beschränken. Aufgrund der Lage des Bauortes und der großen Entfernung zu den nächstgelegenen Siedlungsbereichen wird der entstehende Lärm abgeschwächt (vgl. dazu entsprechend 1.2.1 sowie die schalltechnische Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH). Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich im Schwarzenfelder Ortsteil Irrenlohe ca. 500 m

nordwestlich der geplanten Anlage; die weiteren benachbarten Orte Deiselkühn (Markt Schwarzenfeld), Irlaching und Münchshöf (Große Kreisstadt Schwandorf) liegen jeweils in größerer Entfernung.

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Siedlungsbereiche wird aufgrund der Entfernung und der nur temporär vorhandenen Auswirkungen bezogen auf die Lärmemissionen ausgeschlossen.

Die Kieseen zwischen Schwandorf und Schwarzenfeld werden von Erholungssuchenden aus dem näheren Umland insbesondere zum Gemeingebrauch sowie zum Angelsport genutzt; die nächstgelegenen dieser Gewässer befinden sich mehrere hundert Meter von der geplanten Anlage entfernt. Durch den Bau ergeben sich analog zu den bereits für die Wohnbebauung beschriebenen Auswirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erholungseignung des näheren Umfeldes. Die Erholungsnutzung wird durch die baubedingten Lärmemissionen nicht wesentlich nachteilig beeinflusst.

Bestehende Fuß- und Radwege im Zufahrtsbereich werden während der Bauphase in geringem Maße beeinträchtigt; das angeschlossene Wegenetz ist nicht betroffen bzw. wird nach Fertigstellung der Baumaßnahme wiederhergestellt, sodass Einschränkungen auch hier nur temporär erfolgen.

1.1.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Baufläche ist aufgrund der erfolgten Bewertung nach der Bayerischen Kompensationsverordnung⁸ (BayKompV) als intensiv bewirtschafteter Acker zu qualifizieren; es herrscht eine fast völlig fehlende oder stark verarmte Ackerbegleitflora (Segetalvegetation) vor, in der nur wenige der häufiger auftretenden, standorttypischen Arten vorkommen und seltene Arten fehlen. Mit wärmeliebenden Tierarten wie z.B. Zauneidechse oder Schlingnatter ist aufgrund der Tallage (Kaltluftschneise) nicht zu rechnen. Auf dem Baugrundstück sind keine Gehölzstrukturen vorhanden, die verschiedenen Arten als Lebensraum oder Nistplatz dienen könnten. Der Fensterbach ist ca. 180 m vom Bauvorhaben entfernt,

⁸ Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung - BayKompV) vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517) BayRS 791-1-4-U

in ca. 200m Entfernung befindet sich ein kleiner Kiessee; beide Gewässer dienen aquatischen Lebewesen als Lebensraum.

Die Abschichtung des potentiell betroffenen Arteninventars wurde anhand der Arbeitshilfe „saP bei der Vorhabenzulassung“ des Bayerisches Landesamtes für Umwelt (LfU) durchgeführt.

Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung durch den Bau der Anlage erfolgen durch Versiegelung und Überbauung von Vegetationsbeständen und durch zeitweilige Inanspruchnahme von Flächen. Aufgrund der fehlenden Gehölzstrukturen und der termin- und fachgerechten Ausführung der Maßnahmen im Winter ist nicht zu erwarten, dass Brutplätze von Vögeln auf dem Baugelände beeinträchtigt werden; im Planungsbereich sind davon zudem nur feldbrütende Arten betroffen. Die in den nahegelegenen Heckenstrukturen südlich des Plangebietes nistenden Vogelarten könnten während der Brutzeit aber gestört werden. Für Fledermäuse sind mit der Baumaßnahme keine negativen Auswirkungen verbunden. Andere mobile Arten werden den Bereich während der Bauphase weitestgehend meiden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der potentiell betroffenen Tierarten wird durch die Baumaßnahmen mit anschließenden Gestaltungs- und Begrünungsmaßnahmen nicht gefährdet; durch ausreichend große Ausweichhabitate im näheren Umfeld ist eine Verringerung der Populationsgrößen der einzelnen Arten nahezu ausgeschlossen. Das landschaftliche Funktionsgefüge in der näheren Umgebung der Anlage wird durch den Bau nicht weiter zerschnitten. Dennoch ist eine Veränderung der Güte des lokalen Artenvorkommens mit dem Vorhaben unvermeidbar verbunden, sodass kompensatorische Maßnahmen erforderlich sind.

Die Kompensationsflächen werden nach dem Bau der Anlage einer extensiven Nutzung zugeführt; Ziel ist es, dass mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland entsteht. Vorhandener Oberboden aus den intensiv genutzten Bereichen soll entfernt und autochthones Saatgut zur Schaffung blütenreicher Bestände lückig ausgesät werden.

Eine Beeinträchtigung von artenschutzrelevanten Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kann ausgeschlossen werden.

1.1.3 Schutzgut Boden

Während des Baus finden verschiedene Bodenbewegungen statt, wodurch das Schutzgut tangiert wird. So sollen auf der Baufläche sowie den Zufahrtsbereichen Mutterboden abgeschoben und in Mieten gelagert werden sowie Bodenaushub bis max. 3,0 m Tiefe erfolgen. Im Bereich der Ausgleichsfläche wird der Boden dabei teilweise abgetragen, abgemagert und neu modelliert.

Größere Beeinträchtigungen des Bodens resultieren aus der Versiegelung von Flächen im Baufeld sowie an den Zufahrts- und Wartungsbereichen. Diese sind nicht vermeidbar.

Durch Abschieben des Oberbodens besteht die zeitweise Gefahr von Abschwemmungen, insbesondere in Richtung des Fensterbaches. Durch entsprechende Modellierung des Geländes sowie durch geeignete Ansaat soll eine zügige Vegetation zur Vermeidung von Abspülungen erreicht werden; zur Modellierung wird, soweit dieser nicht entsorgt werden muss, der ausgehobene Boden verwendet, sodass Beeinträchtigungen weitgehend gering gehalten werden.

Während der Bauzeit kann es bei Unfällen mit Baugeräten und Fahrzeugen zu Verunreinigungen des Bodens durch auslaufende Stoffe, insbesondere Treibstoffe oder Betriebsflüssigkeiten kommen. Durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen, die unverzüglich nach einem Unfall ergriffen werden müssen, können auftretende bzw. zu befürchtende Belastungen aber umgehend beseitigt werden. Hierdurch können langfristige Schäden effektiv und effizient vermieden werden.

Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen werden so bald als möglich in ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt, womit negative Auswirkungen weitgehend minimiert werden sollen.

1.1.4 Schutzgut Wasser

Während des Baus der Anlage sind Beeinträchtigungen durch die Versiegelung von Flächen, den Retentionsraumverlust im Überschwemmungsgebiet des Fensterbachs sowie durch mögliche Schadstoffeinträge gegeben.

Durch die Flächenversiegelung kann anfallendes Niederschlagswasser nicht mehr ungehindert versickern; dies soll künftig dadurch kompensiert werden, dass anfallendes Niederschlagswasser auf dem Baugrundstück gesammelt und gezielt auf demselben Flurstück dem Grundwasser zugeführt wird. Das hierzu erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisverfahren ist bereits angelaufen.

Das Baufeld liegt beinahe vollständig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Fensterbachs; der Bau der Anlage in hochwasserangepasster Bauweise durch entsprechende Auffüllungen geht mit einem Retentionsraumverlust von 1.780 m³ einher, der das Überschwemmungsrisiko auf bisher nicht betroffene Gebiete ausdehnt; bebaute Flächen sind hiervon nicht betroffen. Der vorliegenden hydraulischen Berechnung zufolge kommt es auf Grundstücken nördlich und westlich des Baufeldes (Flurnummern 1437, 1367 und 1368 der Gemarkung Frotzersricht) zu um bis zu 30 cm erhöhten Wasserständen im Hochwasserfall (HQ₁₀₀). Der Retentionsraumverlust wird aber auf dem Flurstück 1368 volumengleich ausgeglichen, um negative Auswirkungen zu kompensieren.

Im Baufeld herrschen Grundwasserabstände von ca. 0,90 m unter der Geländeoberkante vor; durch den hohen Grundwasserstand besteht die Gefahr der Verunreinigung des Grundwassers, insbesondere durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die Gefährdung des Grundwassers wird zudem dadurch verstärkt, dass der Boden teilweise abgetragen wird. Da die Fläche bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt wurde, bestand die Gefahr, dass Nährstoffe aus der Landwirtschaft (v.a. Nitrate und Phosphate) in das Grundwasser gelangen und dieses verunreinigen. Mit der Versiegelung und Neuprofilierung der Fläche wird die Gefahr von Einträgen allerdings vermindert. Insofern wirkt sich das Vorhaben positiv aus.

Der Fensterbach ist durch den Eintrag von Nährstoffen, Schadstoffen und Oberboden, insbesondere aus den landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen im Nahbereich der Ufer des Gewässers gefährdet, was durch den hohen Grundwasserstand noch verstärkt wird. Das Gewässer weist dadurch ein sehr hohes Gefährdungspotential hinsichtlich der Eutrophierung auf.

Das Flurstück 1368 wurde bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der vorgesehene Bodenabtrag und die Neuprofilierung des Geländes zur Schaffung eines mäßig extensiv genutzten Grünlandes verbessern die Situation für den Fensterbach, da der Nährstoff- und Schadstoffeintrag, der auf landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen ist, vermindert wird. Durch den Bodenabtrag werden zudem noch vorhandene Schad- und überschüssige Nährstoffe abtransportiert, die dann ebenfalls nicht mehr in die Gewässer gelangen können und diese verunreinigen.

Stoffeinträge während der Bauzeit, insbesondere durch die eingesetzten Maschinen, werden dadurch weitestgehend vermieden, dass umweltschonende Betriebsmittel zum Einsatz kommen.

1.1.5 Schutzgüter Klima und Luft

Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären Belastungen durch Staubbildungen, die auf die Bauarbeiten zurückzuführen sind, kommen. Die Auswirkungen sind aber gerade auch wegen ihres temporären Charakters als gering anzusehen. Vorhandene Luftströmungen im Umfeld der Anlage werden durch den Bau nicht wesentlich beeinflusst.

1.1.6 Schutzgut Landschaft

Durch die Baumaßnahmen wird das Landschaftsbild temporär beeinträchtigt, da Eingriffe und Arbeiten mit Kränen, Baumaschinen und Fahrzeugen stattfinden und Materiallager eingerichtet werden müssen. Die Anlage selbst befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur kommunalen Abwasserbehandlungsanlage des Marktes Schwarzenfeld und beeinträchtigt das Landschaftsbild nach Umsetzung des Freiflächengestaltungsplans in nur geringem Maße. Die benachbarte kommunale Anlage wurde mit einer leichten Erdmodellierung eingefasst und durch

Landschaftsgehölze eingegrünt, sodass sie kaum mehr in Erscheinung tritt. Nach dem Freiflächengestaltungsplan für die neue Anlage soll die vorhandene Eingrünung auf der nördlichen, südlichen und östlichen Seite fortgeführt werden, wobei sie der Größe und Struktur der vorhandenen Eingrünung entsprechen soll. Hierdurch wird ein geschlossenes Erscheinungsbild beider Anlagen gewahrt, welches die Landschaft geringfügig beeinträchtigt.

Auf Biotope, insbesondere das kartierte Biotop Nr. 6638-0051-019 „*westliche Naabau zwischen Schwandorf und Schwarzenfeld*“ sowie das Natura 2000 (FFH) Gebiet DE6937371 *Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg* sind keine wesentlichen negativen Auswirkungen durch den Bau der Anlage zu erwarten. Auf die kartierten Bestände der benachbarten Biotope Nr. 6638-0063-001 bis 003 „*Feuchtvegetationsreste im Einzugsgebiet des Fensterbachs*“, Nr. 6638-0081-002 „*Verlandungsvegetation im Entwässerungsgraben*“ und Nr. 6638-0082-001 „*Verlandungszonen am Ragerweihergraben*“ hat das Vorhaben keinen Einfluss.

1.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

1.2 Betriebsbedingte Auswirkungen

1.2.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Durch den Betrieb der Anlage können störende Geruchs- und Lärmimmissionen entstehen; aufgrund der Ausbaugröße der Anlage ist dabei mit Lärmbelastungen mittlerer Intensität zu rechnen. Durch den großen Abstand zur nächsten Wohnbebauung (vgl. 1.1.1) wird der entstehende Lärm abgeschwächt; die maßgeblichen Grenzen der TA Lärm⁹ werden eingehalten. Die Auswirkungen der Geruchsmissionen werden unter 1.2.5 näher behandelt. Durch eventuell auftretende Bioaerosole in der Luft ist eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch mikrobielle Emissionen nicht zu erwarten.

⁹ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI S. 503)

Die wesentlichen Lärm-Emissionsquellen stellen die Gebläsehalle (4 Drehkolbengebläse), der Schlammentwässerungshalle (2 Zentrifugen) und die Flotationshalle (Pumpen) dar. Die nach außen wirkende Gesamtschalleistung beträgt nach der schalltechnischen Stellungnahme der *TÜV SÜD Industrie Service GmbH* weniger als 92 db(A).

Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnbebauungen befinden sich ca. 500 m nördlich (Irrenlohe) und 800 m südöstlich (Deiselkühn) der geplanten Anlage; daneben befindet sich in ca. 80 m Entfernung ein Betriebsleiterhaus der kommunalen Kläranlage. Die zulässigen Werte für die beiden Ortsteile betragen nach Nr. 6.1c der TA Lärm (Dorf- und Mischgebiete) 60 dB (A) tagsüber und 45 dB (A) nachts; für das Betriebsleiterwohnhaus gilt der Tag-Richtwert von 65 dB (A). Aus schallschutztechnischer Sicht sind die Voraussetzungen gegeben, wenn sichergestellt ist, dass durch den Betrieb der Anlage um mindestens 6 dB (A) reduzierte Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Nach der schalltechnischen Betrachtung ist aufgrund der abstandsbedingten Pegelminderung mit Immissionspegeln von 30 dB (A) am Ortsrand von Irrenlohe, 26 dB (A) am Ortsrand von Deiselkühn und 46 dB(A) am Betriebsleiterhaus auszugehen; die Vorgaben der TA Lärm sind demnach eingehalten.

Aerosole/ Bioaerosole können auftreten, wenn Luft in Abwasser zum Zweck des Sauerstoffeintrags eingeleitet wird und durch zu hohe Überfälle eine Tröpfchenbildung erzeugt wird. Unter Bioaerosolen versteht man alle luftgetragenen Partikel biologischer Herkunft, insbesondere Bakterien, Pilzsporen, Viren und Pollen. Als mögliche Quellen kommen beim Vorhaben der Firma Albflor die Flotationsanlage, die SBR-Becken, die Filteranlage und der Ablaufspeicher in Betracht; alle anderen Anlagen und Anlagenbestandteile sind abgedeckt bzw. stellen geschlossene Systeme dar. Als Bewertungsmaßstab dienen die TA Luft¹⁰ und die VDI-Richtlinie 4250 Blatt 1 „*Bioaerosole und biologische Agenzien - Umweltmedizinische Bewertung von Bioaerosol-Immissionen - Wirkungen mikrobieller Luftverunreinigungen auf den Menschen*“.

¹⁰ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511)

Nach den Antragsunterlagen sowie den Angaben des Gesundheitsamtes ist mit Abwasser zu rechnen, das nur in Ausnahmefällen pathogene Keime enthält.

In der Flotationsanlage wird die Abluft gesondert abgesaugt und über Bioabluftfilter gereinigt, sodass keine Emissionen von Bioaerosolen entstehen können. Verteilspeicher, Filteranlage und Ablaufspeicher werden konstruktiv so ausgeführt, dass keine signifikante Aerosolbildung erzeugt wird. Als Emissionsort verbleiben lediglich die SBR-Becken. Da keine Fäkalkeimung aus sanitären Bereichen vorliegt, wird sich in der SBR-Anlage eine spezifische Biozönose zur Abwasserreinigung bilden. Ausgehend von vergleichbaren Anlagen bzw. deren langjährigen unkritischen Betrieb ist davon auszugehen, dass keine akuten gesundheitlichen Beeinträchtigungen von der Biozönose und den daraus belasteten Bioaerosolen zu befürchten sind. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in relativ großer Entfernung, wodurch die Konzentration von Bioaerosolen abnimmt; ferner gibt es keine empfindlichen Nutzungen (z. B. Krankenhaus) in der näheren Umgebung der Anlage, die besondere Maßnahmen erforderten.

Aus hygienischer Sicht liegen günstige Bedingungen vor, da weder mit einer mikrobiellen Kontamination der Naab mit pathogenen Keimen noch der Luft mit pathogenen Bakterien, Schimmelpilzsporen, Viren und Endotoxinen zu rechnen ist. Für das Betriebsleiterwohnhaus der angrenzenden kommunalen Kläranlage sind primär nur die von dieser Anlage ausgehenden Belastungen relevant, sodass hier ebenfalls keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die Naab vom Einleitungsbereich bis zur nächsten Einleitungsstelle flussabwärts wird weder als Badegewässer genutzt, noch finden sich Wasserentnahmen, insbesondere zur Trinkwasseraufbereitung, in diesem Bereich.

1.2.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Nach Fertigstellung der Anlage ist mit keinen mittelbaren oder unmittelbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu rechnen, die über die baubedingten Beeinträchtigungen hinausgehen. Die dauerhafte Inanspruchnahme und Versiegelung von Flächen ist allerdings unvermeidbar. Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen wird auf die Ausführungen unter Nr. 1.1.2 verwiesen.

Negative Auswirkungen auf die in der Naab vorkommenden Lebewesen sind durch den Betrieb der Anlage, insbesondere die Einleitung des behandelten Abwassers nicht zu erwarten. Die Auswirkungen werden unter der Nr. 1.2.4 näher behandelt.

1.2.3 Schutzgut Boden

Im laufenden Betrieb besteht grundsätzlich die Gefahr der Kontamination des Bodens durch Austreten gespeicherter Abwässer oder Schlämme. Dies kann dadurch wirksam verhindert werden, dass die Behälter entsprechend abgedichtet ausgeführt werden. Die Versiegelung von Flächen bleibt auch nach der Bauphase bestehen und ist unvermeidbar.

Weitergehende Beeinträchtigungen im laufenden Betrieb sind nicht ersichtlich.

1.2.4 Schutzgut Wasser

Die Restbelastung des eingeleiteten Abwassers wirkt sich auf verschiedene Indikatoren der Gewässergüte, insbesondere auf das Makrozoobenthos, das Phytoplankton, die Makrophyten und das Phytobenthos negativ aus; die entsprechenden Werte (Parameter BSB₅ und P_{Ges}) werden durch den Betrieb, bzw. die Gewässerbenutzung der Naab erhöht.

Nach Angaben des Wasserwirtschaftsamtes beträgt die Hintergrundbelastung der Naab im Bereich der Abwassereinleitung im Jahresdurchschnitt 130 µg/l P_{Ges} bzw. 3,5 mg/l BSB₅, wobei darin bereits die gegenwärtigen (Indirekt-) Einleitungen der Naabtaler Milchwerke über die kommunale Kläranlage des Marktes Schwarzenfeld enthalten sind. In Bezug auf die aktuellen betriebsbedingten Abwassermengen erfolgt künftig eine Steigerung auf 4.200 m³/d, d.h. um ca. 30%.

Da exakte Hochrechnungen bzw. Vergleichswerte aufgrund unterschiedlicher Reinigungsleistungen und Überwachungswerte der kommunalen und der geplanten Abwasserbehandlungsanlage nicht vorliegen bzw. nicht möglich sind, betrachtete das Wasserwirtschaftsamt zwei Szenarien, um die Auswirkungen abschätzbar zu machen. Szenario 1 geht von einer direkten Hochrechnung mit 1.000 m³/d zusätzlicher Einleitmenge mit 1,5 mg/l P_{Ges} und 25 mg/l BSB₅ aus, während Szenario 2, das sog. „*worst-case-Szenario*“, von der völligen Nichtberücksichtigung

der bisherigen Einleitmenge ausgeht und daher eine zusätzliche Einleitmenge von 4.200 m³/d mit 1,5 mg/l P_{Ges} und 25 mg/l BSB₅ postuliert. Im Ergebnis ist bei Szenario 1 bei Mittelwasser der Naab (MQ, ca. 39 m³/s) mit erhöhten Frachten an P_{Ges} von 0,3 % und am BSB₅ von 0,2 % zu rechnen; bei Niedrigwasser (MNQ, ca. 11 m³/s) steigen die Frachten um ca. 1,1 % (P_{Ges}) bzw. 0,8 % (BSB₅). In Szenario 2 liegen die entsprechenden Steigerungsraten bei Mittelwasser bei 1,3 % (P_{Ges}) und 0,9 % (BSB₅) sowie bei Niedrigwasser bei 4,9 % (P_{Ges}) und 3,1 % (BSB₅).

Selbst im Falle des „worst-case-Szenarios“ sind daher keine Verschlechterungen der einschlägigen biologischen Qualitätskomponenten durch den Betrieb der Anlage zu erwarten; der Gewässerzustand der Naab wird durch die Anlage daher nicht verschlechtert.

Der Flusslauf der Naab unterhalb Schwarzenfelds bietet bedeutende Habitate für verschiedene Fischarten, insbesondere auch für die endemischen Donaubarscharten Zingel (*Zingel zingel*) und Schrätzer (*Gymnocephalus schraetser*), die hier zu den nach Anhang II der FFH-Richtlinie relevanten Arten zählen. Wesentliche negative Auswirkungen auf die Fischfauna in der Naab sind durch das Vorhaben nach Angaben des Wasserwirtschaftsamtes und der Fachberatung für Fischerei nicht zu erwarten, soweit die Auflagenvorschläge der Fachberatung für Fischerei Anwendung finden.

Der durch den Bau der Anlage verursachte Retentionsraumverlust wird volumengleich kompensiert, sodass während des Betriebs der Anlage keine Beeinträchtigungen in Bezug auf die Hochwassersituation zu erwarten sind.

1.2.5 Schutzgüter Klima und Luft

Bei der Abwasserbehandlung entstehen durch mikrobielle Umsetzungsprozesse gasförmige Stoffe, die zu einer störenden Geruchsbildung führen können. Aufgrund der Größe der Anlage ist von einer mittleren Belastung auszugehen. Durch die vom Antragsteller beabsichtigte niedrige Auslastung der Anlage ist mit einer tendenziell eher geringen realen Belastung zu rechnen. Als Beurteilungsgrundlage wurde seitens der Firma Albflor bzw. des beauftragten Planungsbüros das ATV Merkblatt 204 „Stand und Anwendung der Emissionsminderungstechnik bei Kläranlagen -

Gerüche, Aerosole“ verwendet. Die Anlage ist umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nächste Wohnbebauung (Irrenlohe) befindet sich ca. 500 m entfernt. Durch den großen Abstand zum Immissionspunkt werden die emittierten Gerüche stark verdünnt; nach den Vorgaben des ATV-Regelwerks herrscht bei einem Abstand > 300 m bereits ein geringes Geruchsbelästigungspotential vor. Die für Naherholungszwecke genutzten Bereiche befinden sich von der Anlage ähnlich weit entfernt, sodass auch hier nur geringe Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Zur Verminderung möglicher Geruchsbelastungen sind an den Hauptgeruchsemissionsstellen Punktabsaugungen mit Zuführung zu einem Biofilter vorgesehen. Die biologische Reinigungsstufe wird mit einem Belüftungssystem unter hoher Sauerstoffausnutzung realisiert und anfallender Klärschlamm in abgedeckten Behältern zwischengespeichert. Außerdem wird während der Reinigung auf anaerobe Behandlungsverfahren verzichtet und die Biologie mit geringer Schlammbelastung betrieben. Die Flotation sowie die Schlammwässerung erfolgen in geschlossenen Gebäuden, die mit dem Biofilter ausgerüstet sind, wodurch Geruchsemissionen ebenfalls reduziert werden können.

1.2.6 Schutzgut Landschaft

Durch den Betrieb der Anlage wird das Landschaftsbild über das durch den Bau der Anlage verursachte Maß hinaus nicht beeinträchtigt.

Auf Biotope, insbesondere das Biotop Nr. 6638-0051-019 *„westliche Naabau zwischen Schwandorf und Schwarzenfeld“* an der Einleitungsstelle in die Naab sowie das Natura 2000 (FFH) Gebiet DE6937371 *Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg* sind keine wesentlichen negativen Auswirkungen, insbesondere auf Fische (vgl. 1.2.4), die den Großteil der nach Anhang II der FFH-Richtlinie hier relevanten Arten bilden, zu erwarten.

Auf die kartierten Bestände der benachbarten Biotope Nr. 6638-0063-001 bis 003 *„Feuchtvegetationsreste im Einzugsgebiet des Fensterbachs“*, Nr. 6638-0081-002 *„Verlandungsvegetation im Entwässerungsgraben“* und Nr. 6638-0082-001 *„Verlandungszonen am Ragerweihergraben“* hat das Vorhaben keinen Einfluss.

1.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Diese Schutzgüter werden durch den Betrieb der Anlage nicht tangiert.

1.3 Wechselwirkungen

Die Versiegelung und Bebauung führen insbesondere zu Wechselwirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Wasser und Boden. Die Flächen stehen Tieren und Pflanzen nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung, Niederschlagswasser kann zudem nicht mehr ungehindert abfließen. Der Baubetrieb selbst begründet Wechselwirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Luft sowie Landschaft. Die Bauphase wirkt sich dabei aber nur zeitlich begrenzt aus. Die Abtragung und Abmagerung des Bodens sowie die Neugestaltung der Flächen haben insbesondere auch Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; für diese Schutzgüter sind mit der Umgestaltung vor allem positive Auswirkungen verbunden, da dem Eintrag von Schadstoffen bzw. Nährstoffen in den Fensterbach vorgebeugt und der intensiv genutzte Acker zumindest im Bereich der Ausgleichsfläche durch extensiv genutztes artenreiches Grünland ersetzt wird.

Durch die Ausgleichs- und Eingrünungsmaßnahmen entsteht extensiv genutztes, artenreiches Grünland sowie eine strukturreiche Hecke, die vor allem auch die Biodiversität sowie die Einfügung in das Landschaftsbild erhöhen und daher positive Wechselwirkungen erzeugen.

1.4 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

In der Zusammenfassung und Darstellung der Umweltauswirkungen sind auch die Maßnahmen dazustellen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sowie die Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren oder vorrangigen Eingriffen in die Natur und Landschaft.

Zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen wurden im landschaftspflegerische Begleitplan entsprechende Maßnahmen erarbeitet. Der Plan wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und enthält u.a. auch den Freiflächengestaltungsplan und die Berechnung des Kompensationsbedarfs nach der BayKompV. Die Eingriffe sind im Sinne der naturschutzrechtlichen Bestimmungen adäquat ausgleichbar. Insbesondere die Schaffung extensiv

genutzten artenreichen Grünlandes und die Eingrünung in Form einer Hecke dienen hier als geeignete Mittel. Zu den einzelnen Maßnahmen vgl. die Punkte 1.1 und 1.2.

2. Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 12 UVPG

Nach § 12 UVPG bewertet die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 und berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Insgesamt lässt sich das Resümee ziehen, dass die mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage einhergehenden negativen Einwirkungen auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung kompensierbar sind. Den Eingriffen und Beeinträchtigungen während der Bauzeit kommt gerade im Hinblick auf die möglichst schonende und sorgfaltsgerechte Bauausführung eine geringe Intensität zu. Bezüglich der unvermeidbaren Eingriffe kann durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen resultieren und die eintretenden Beeinträchtigungen sowohl quantitativ als auch qualitativ ausreichend kompensiert werden können. Das Vorhaben ist daher insgesamt als umweltverträglich zu betrachten.

III

Rechtliche Würdigung

1. Das Landratsamt Schwandorf (Wasserbehörde) ist als Kreisverwaltungsbehörde gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG¹¹ zum Erlass dieses Bescheides sachlich zuständig; der Anwendungsbereich des Wasserrechts ist eröffnet. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 BayVwVfG¹², da das Vorhaben im Bereich des Landkreises Schwandorf realisiert und betrieben werden und die Gewässerbenutzung hier erfolgen soll.

¹¹ Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist

¹² Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist

2. Rechtsgrundlage für die Genehmigung nach Nummer 1 dieses Bescheides ist § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG¹³.

Danach bedürfen die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage eine Genehmigung, wenn für die Anlage eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die Genehmigung ist nach § 60 Abs. 3 Satz 2 WHG zu versagen oder mit den notwendigen Nebenbestimmungen zu versehen, wenn die Anlage den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entspricht oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften es erfordern.

Versagungsgründe gegen das Vorhaben liegen nicht vor; die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung erfolgte zudem nach pflichtgemäßem Ermessen (Art. 40 BayVwVfG).

- 2.1 Unter Errichtung ist nicht nur die Bauphase als solche, sondern die gesamte erstmalige Schaffung der Anlage zu verstehen; so umfasst die Errichtung neben der Herstellung der Einrichtungen, die zur Ausreinigung des Abwassers erforderlich sind, auch diejenigen zur Betriebsführung und zur Überwachung der Anlage, sowie den Standort selbst. Die Auswahl des Standortes der Abwasserbehandlungsanlage, die Auswirkungen der Anlage auf ihre Umgebung und der Umfang des Eingriffs in die örtlichen Gegebenheiten sind deshalb ebenfalls Gegenstand der Beurteilung im Genehmigungsverfahren. Unter Betrieb ist die dem Verwendungszweck entsprechende Nutzung einschließlich der für die Erhaltung ihres bestimmungsgemäßen Zustands dienenden Maßnahmen wie Unterhaltung, Wartung, Betriebskontrollen, Instandsetzung und Instandhaltung zu verstehen.
- 2.2 Die Abwasserbehandlungsanlage unterfällt der Nr. 1 in § 60 Abs. 3 Satz 1 WHG, nicht aber der Nr. 2 dieses Absatzes. Nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 WHG bedürfen Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlagen der Genehmigung. Beachtlich ist die Unterscheidung insbesondere, da für Anlagen nach Nr. 2 die Vorgaben der IZÜV gemäß § 1 Satz 1 Nr. 2 IZÜV gelten, für Anlagen, die (nur) der 1 Nr. 1 WHG unterfallen, dagegen nicht.

¹³ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) FNA 753-13, zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des WHG zur Einführung von Grundsätzen für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen sowie zur Änd. des AbwAbG vom 11. 4. 2016 (BGBl. I S. 745)

2.2.1 Nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG muss die Pflicht zur Durchführung einer UVP nach dem UVPG bestehen. Im Rahmen der nach §§ 3a, 3b UVPG durchgeführten Prüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben eine UVP zwingend durchgeführt werden muss. Die Pflicht zur Durchführung für ein nach Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben besteht, wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen und die unter der jeweiligen Nummer angegebenen Größen- und Leistungswerte überschritten werden. Für das Vorhaben ist Nr. 13.1.1 maßgeblich, nach der eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Abwasserbehandlungsanlage errichtet und betrieben wird, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 9.000 kg/d oder mehr BSB₅ (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 4.500 m³ oder mehr Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser).

Da die Anlage der Firma Albflor im Marktbereich Schwarzenfelds für organisch belastetes Abwasser von 14.260 kg/d BSB₅ (roh) ausgelegt ist, wird die maßgebliche Grenze überschritten.

2.2.2 Nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG bedürfen die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen eine Genehmigung, wenn in der Anlage Abwasser behandelt wird, das aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen¹⁴ (4. BImSchV) stammt, deren Genehmigungserfordernis sich nicht nach § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV auf die Abwasserbehandlungsanlage erstreckt, und nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Abl. L 135 vom 30. Mai 1991, S. 40), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (Abl. L 311 vom 21. November, S. 1) geändert worden ist, fällt.

Nach § 3 der 4. BImSchV sind Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) diejenigen Anlagen, die in Spalte d des Anhangs 1 mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind, sogenannte IED-Anlagen.

¹⁴ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) FNA 2129-8-4-3, zuletzt geändert durch Art. 3 VO zur Umsetzung von Art. 14 der RL zur Energieeffizienz und zur Änd. weiterer umweltrechtlicher Vorschriften vom 28. 4. 2015 (BGBl. I S. 670)

Das in der Anlage zu behandelnde Abwasser stammt aus den Naabtaler Milchwerken, einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen. Als Anlage mit einer Kapazität von jährlich durchschnittlich 200 t oder mehr Milch je Tag, unterfällt sie der Ziffer 7.32.1 in Anlage 1, die mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist. Die Naabtaler Milchwerke sind daher eine sog. IED-Anlage. Die Abwasserbehandlungsanlage ist dabei im immissionsschutzrechtlichen Sinn als eigenständige Betriebskläranlage (§ 1 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 der 4. BImSchV) zu qualifizieren, da es an einem engen und räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 der 4. BImSchV zwischen den Naabtaler Milchwerken und der Abwasserbehandlungsanlage fehlt; sie ist ferner auch keine eigenständige IED-Anlage. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a WHG liegen daher vor.

Von der Genehmigungspflicht sind Abwasserbehandlungsanlagen gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b WHG aber ausgenommen, wenn sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie über kommunale Abwässer fallen (91/271/EWG). Dazu gehören neben denjenigen Anlagen, die häusliches Abwasser behandeln, auch Anlagen, die Abwasser aus bestimmten Industriebrachen nach Anhang III der Richtlinie 91/271/EWG ausreinigen; nach Anhang III Nr. 1 fallen hierunter auch Industriebetriebe der Milchverarbeitung, also auch die geplante Anlage der Firma Albflor.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG sind daher nicht erfüllt. Daraus ist auch zu folgern, dass für die Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage selbst die IZÜV keine Anwendung findet (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IZÜV).

- 2.3 Die Genehmigung wird grundsätzlich im einfachen nicht förmlichen Verwaltungsverfahren nach den Vorgaben des BayVwVfG erteilt. Da die Anlage aber umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig ist, sind die besonderen verfahrensrechtlichen Vorgaben in Abschnitt 2 des UVPG zu beachten. Insbesondere wurde die Öffentlichkeit im Sinne des § 9 Abs. 3 UVPG beteiligt (vgl. Sachverhaltsdarstellung unter I).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt; auf die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 11 Abs. 1 sowie der Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 12 UVPG in der Begründung unter II dieses Bescheides wird Bezug genommen. Wie die Bewertung zeigte, sind die

negativen Einwirkungen auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung kompensierbar.

Nach § 6 Abs. 1 UVPG hat der Träger des Vorhabens die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu Beginn des Verfahrens vorzulegen. Dies hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie mit den übrigen Unterlagen ausgelegt werden können. Inhalt und Umfang der erforderlichen Unterlagen richten sich nach § 6 Abs. 2 UVPG.

Nach § 9 Abs. 1 UVPG ist die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beteiligen; das Verfahren muss dabei den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen.

Gemäß § 9 Abs. 3 UVPG kann die Öffentlichkeit aber abweichend davon dadurch beteiligt werden, dass das Vorhaben mit den Angaben nach Absatz 1a öffentlich bekannt gemacht wird, die nach Absatz 1b erforderlichen Unterlagen während eines angemessenen Zeitraums eingesehen werden können, der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird und die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung und einer Information über Rechtsbehelfe der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Da das Vorhaben neben der Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG (nicht-förmliches Verfahren) auch eine gehobene Erlaubnis für die Benutzung der Naab (förmliches wasserrechtliches Verfahren mit Sonderregeln nach der IZÜV) erfordert, erfolgte die Öffentlichkeitsbeteiligung durch Führen dieses Verfahrens. Auf die Pflicht zur Durchführung einer UVP wurde hingewiesen und die Unterlagen zur UVP ebenfalls ausgelegt, womit die geforderte Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 9 Abs. 3 UVPG erfolgt ist.

- 2.4 Nach § 60 Abs. 3 Satz 2 WHG ist die Genehmigung zu versagen oder mit notwendigen Nebenbestimmungen zu versehen, wenn die Anlage den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entspricht oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Nach Satz 2 gilt für Anlagen, die nicht dem § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG unterfallen, die

Maßgabe, dass sie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden müssen.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden bestätigt in seinem Gutachten, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen beachtet werden. Die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung können durch die Nebenbestimmungen unter Nr. 5 dieses Bescheides eingehalten werden.

Nach § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG müssen Abwasseranlagen so errichtet und betrieben werden, dass sie die Anforderungen an die Abwassereinleitung nach § 57 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG sicherstellen. Diese Vorgabe wird erfüllt; zur genaueren rechtlichen Würdigung wird hierzu auf Nr. 3.5.1.1 in der Begründung unter III verwiesen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen; sie finden Beachtung in den festgesetzten Nebenbestimmungen unter Nr. 5 dieses Bescheides, da sie für die Erteilung einer Genehmigung nach den Stellungnahmen der jeweiligen Fachstellen und Fachbehörden, insbesondere nach dem Naturschutz- und Immissionsschutzrecht erforderlich sind. Der Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG kommt dabei keine Konzentrationswirkung zu.

- 2.5 Da keine Versagungstatbestände bestehen, liegt die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage im Ermessen des Landratsamtes Schwandorf, Art. 40 BayVwVfG. Unter Abwägung der entscheidungserheblichen Gründe war die Erteilung der Genehmigung sachgerecht.

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht grundsätzlich nicht; vielmehr besteht ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Im Zuge des Betriebs- und Produktionsausbaus der Milchwerke in Schwarzenfeld wurde die Erweiterung der bestehenden Abwasserbehandlung erforderlich, wobei eine Behandlung des Abwassers auf dem Gelände der Milchwerke nicht mehr stattfinden sollte, was sich insbesondere mit den begrenzten Platzverhältnissen am Industriebetrieb, jedoch auch mit besseren Hygieneaspekten begründen lässt. Eine Lösung über die Erweiterung der bestehenden Kläranlage des Marktes Schwarzenfeld wurde ebenso verworfen, wie die Einleitung von in einer neu errichteten Betriebskläranlage behandeltem Abwasser über den kommunalen Ableitungskanal als Indirekteinleiter in die Naab. Beide Varianten ließen

negative tatsächliche und rechtliche Konsequenzen erwarten, insbesondere für den Markt Schwarzenfeld.

Nach den eingereichten Unterlagen wurden 4 Varianten zur Standortwahl untersucht, die sich alle um die bestehende kommunale Kläranlage gruppieren. Sämtliche Standorte erscheinen für die Errichtung einer Abwasserbehandlungsanlage geeignet, insbesondere, da bestehende Synergien der kommunalen Kläranlage, gerade die bereits vorhandene Infrastruktur (Straße, Strom, Wasser), genutzt werden können und sich die Anlage in relativ großer Entfernung zu den nächstgelegenen Siedlungen befindet. So liegt Irrenlohe, ein Ortsteil des Marktes Schwarzenfeld, als nächstgelegener Ort ca. 500 m nordwestlich der geplanten Anlage. Auch der benötigte Vorfluter, die Naab, ist mit einer Entfernung von ca. 1,3 km noch recht nahe gelegen. Da für die übrigen Varianten ähnliche bzw. nahezu identische Voraussetzungen liegen, ist die Festlegung auf einen anderen als Antragsteller gewählten Standort nicht angezeigt. Der Standort erscheint für das Vorhaben objektiv geeignet.

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen nach Nr. 5 dieses Bescheides ist davon auszugehen, dass die Anlage nach den Vorgaben des § 60 Abs. 1 WHG und damit ordnungsgemäß errichtet und betrieben wird.

Die Ausführung der Abwasserbehandlung erfolgt als SBR-Anlage mit vorgeschalteter Flotationsanlage, wobei bei der Auswahl des geeigneten Verfahrens die allgemeinen Erfahrungen, die den Stand der Technik darstellen, allgemeine Hinweise des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Merkblatt 4.5/2-03), Hinweise zu Anhang 3 der Abwasserverordnung¹⁵ (AbwV) sowie eigene Erfahrungen der Naabtaler Milchwerke mit dem Betrieb einer mechanischen und biologischen Reinigung, insbesondere der anaeroben Abwasserbehandlungsstufe, eingeflossen sind.

Aufgrund der Abwasserzusammensetzung aus der milchverarbeitenden Industrie ist eine Flotationsstufe zur Abtrennung und Elimination von Lipiden unabdingbar. Nach Angaben der Firma Albflor bzw. deren Planungsbüro bietet das SBR-Verfahren wesentliche Vorteile; insbesondere bieten Reinigungsverfahren und Struktur der Anlage eine hohe Flexibilität; zudem bietet das SBR-Verfahren Vorteile bei der Aufarbeitung des Abwassers, u.a. durch

¹⁵ Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625) FNA 753-1-5, zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Änd. der AbwV, des AbwAnG und der RohrfernleitungsVO vom 2. 9. 2014 (BGBl. I S. 1474)

eine reduzierte Entwicklung fadenförmiger Bakterien im Abwasser und eine bessere Stickstoffverwertung.

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen der Abwasserbehandlungsanlage in Bezug sowohl auf ihre Errichtung als auch ihren Betrieb wird auf die zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG sowie die Bewertung nach § 12 UVPG unter II dieses Bescheides verwiesen. Wie die Bewertung zeigte, kann bezüglich der unvermeidbaren Eingriffe davon ausgegangen werden, dass daraus keine erheblichen negativen Auswirkungen resultieren und sie sowohl quantitativ als auch qualitativ ausreichend kompensiert werden können. Die Umweltverträglichkeit ist daher gegeben.

Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen Dritter durch Errichtung und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage sind nicht ersichtlich.

Im Wesentlichen liegen daher keine Gründe vor, die eine Ablehnung des Antrags rechtfertigen könnten, insbesondere, da negative Auswirkungen auf die nach dem UVPG zu betrachtenden unterschiedlichen Schutzgüter ausgeglichen werden können und erhebliche negative Auswirkungen nicht zu befürchten sind. Das Landratsamt Schwandorf kommt daher im Rahmen der nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Abwägung zu dem Schluss, dass die Genehmigung bei Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt werden kann und dies sachgerecht ist.

3. Rechtsgrundlage für die gehobene Erlaubnis nach Nummer 2 dieses Bescheides ist § 12 WHG; dabei kann eine gehobene Erlaubnis nach §§ 15 Abs. 1, 8 Abs. 1 WHG erteilt werden.

Die Benutzung eines Gewässers durch Einleiten von behandeltem Abwasser in die Naab bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit nicht durch das WHG oder auf dem WHG fußender Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Gemäß § 15 Abs. 1 WHG kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht. Ausnahmetatbestände, die eine wasserrechtliche Gestattung entbehrlich machen würden, greifen nicht.

Die Erlaubnis ist nach § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare

Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Versagungsgründe gegen die Erteilung einer Erlaubnis liegen nicht vor; sie konnte nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden (§ 12 Abs. 2 WHG).

- 3.1 Das Einbringen von Stoffen in ein Gewässer stellt nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Benutzung dar. Der Begriff des Stoffs ist dabei weit auszulegen und umfasst unter anderem auch Wasser. Eingeleitet wird hier das in der Abwasserbehandlungsanlage vorbehandelte Abwasser aus der milchverarbeitenden Industrie, genauer Schmutzwasser im Sinn des § 54 Abs. 1 Nr. 1 WHG. Diese Norm definiert Abwasser (Schmutzwasser) als durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Abwasser (Niederschlagswasser) im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG wird von der Erlaubnis nicht umfasst. Hierzu wird ein separates Verfahren durchgeführt.

Die Naab, ein oberirdisches Gewässer I. Ordnung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayWG i. V. m. Lfd. Nr. 29 in Anlage 1 zum BayWG – Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung) wird als Vorfluter auf dem Flurstück 535 der Gemarkung Fronberg benutzt; die Naab bildet den Flusswasserkörper *1_F273 Naab von Zusammenfluss Haidenaab und Waldnaab bis Mündung in die Donau*.

- 3.2 Die gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG ist die richtige Gestattungsart; es liegt hierfür ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers vor.

Zwar enthalten die Antragsunterlagen nur den Antrag zur Erteilung einer Einleiterlaubnis, d.h. ohne konkrete Beantragung der *gehobenen* Erlaubnis, wobei die Form der Gestattung grundsätzlich auch von der entsprechenden Antragsgestaltung abhängig ist. Durch die intensive Korrespondenz der Antragstellerin und der Genehmigungsbehörde im Vorfeld war aber zweifelsfrei erkennbar, dass eine gehobene Erlaubnis begehrt wird, um ein hohes Maß an Rechtssicherheit zu erlangen. Abgesehen davon wurde auch das entsprechend vorgeschriebene förmliche Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis von vorneherein durchgeführt; für die beschränkte Erlaubnis wäre dagegen lediglich ein nichtförmliches Verfahren angezeigt.

Das Erfordernis eines berechtigten Interesses des Gewässerbenutzers ist dabei als weniger streng anzusehen als die für die Bewilligung geltende Voraussetzung, nach der die Benutzung ohne gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden können muss. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Gewässerbenutzer zur Wahrung seiner gegenwärtigen oder zukünftigen wirtschaftlichen oder sonst aner kennenswerten Belange ein Interesse an der Erteilung einer gehobenen Erlaubnis hat. Ein berechtigtes Interesse ist zudem immer dort gegeben, wo das Bedürfnis nach einer gesicherten Rechtsstellung im Sinne des § 14 Abs. 1 WHG (Bewilligung) besteht, eine Bewilligung aber wegen dem Verbot des § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG nicht erteilt werden kann. Dies ist hier der Fall, da eine Benutzung im Sinn des § 9 Abs. 1 Nr. 4 vorliegt.

Dem Vorhaben kommt im Rahmen des Unternehmensziels der Firma Albflor, also der Errichtung und dem Betrieb einer Kläranlage für Industrieabwässer von Molkereien und Käsereien bzw. die Beseitigung der Abwässer der Naabtaler Milchwerke, herausragende Bedeutung zu, da das ausdrückliche Unternehmensziel mit anderen Mitteln nicht erreicht werden kann. Gleichzeitig haben die Naabtaler Milchwerke als „Zulieferer“ des Abwassers insofern ein gesteigertes Interesse, da ohne Errichtung und Betrieb der Anlage eine Erweiterung des Produktionsbetriebs und somit auch die Zukunft des Unternehmens gefährdet wäre. Insofern liegt ein gesteigertes Interesse an einer möglichst gesicherten Rechtsstellung vor.

Daneben ist der Kapitalaufwand der Firma Albflor für das Vorhaben auch im Verhältnis zum Kapitalaufwand des Gesamtbetriebs einzubeziehen; mit Errichtung und Betrieb der Anlage, welche für die Benutzung der Naab essentiell ist, ist enormer Kapital- und Investitionsaufwand verbunden. Hinzu kommt, dass die Firma Albflor ja gerade den satzungsgemäßen Unternehmenszweck verfolgt, die Anlage zu errichten und zu betreiben; insofern ist ihre finanzielle Ausstattung augenscheinlich genau dahingehend ausgelegt, diesen Zweck in adäquater Weise zu verfolgen und einen Großteil des Kapital- und Investitionsaufwands dafür aufzuwenden.

Hinsichtlich des Kapital- und Investitionsaufwands ist dabei nicht nur auf die Kosten der Gewässerbenutzung selbst und der dazu erforderlichen Anlagen, sondern auch auf die Gesamtkosten des von der Gewässerbenutzung abhängigen Vorhabens abzustellen; nach eigenen Angaben sind für das Gesamtvorhaben etwa 20.000.000 EUR veranschlagt.

Ein öffentliches Interesse an der Gewässerbenutzung (§ 15 Abs. 1 WHG) ist nicht gegeben. Ferner erübrigt sich auch ein Rückgriff auf § 10 Abs. 1 WHG, da § 15 Abs. 1 WHG hierzu *lex specialis* ist.

- 3.3 Für die Erteilung der Erlaubnis gelten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IZÜV die besonderen Regelungen dieser Verordnung. Die entsprechenden Vorgaben wurden eingehalten.

Danach sind die Regelungen der IZÜV für die Erteilung von Erlaubnissen für Gewässerbenutzungen im Sinne von Absatz 2, die zu Industrieanlagen im Sinne von Absatz 3 gehören, anzuwenden.

Die Einleitung von behandeltem Abwasser in die Naab ist eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 1 Abs. 2 IZÜV, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Industrieanlagen im Sinne der IZÜV sind gemäß § 1 Abs. 3 IZÜV Anlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG sowie Anlagen nach § 3 der 4. BImSchV. Unter Verweis aus Nr. 2.1.2 in der Begründung unter III dieses Bescheides sind die Naabtaler Milchwerke, denen das zu behandelnde Abwasser zuzurechnen ist, als IED-Anlage und damit als Anlage im Sinne des § 3 der 4. BImSchV, und insoweit als Industrieanlage im Sinne der IZÜV zu bewerten. Eine Anlage nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG liegt, wie dargestellt, nicht vor.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 IZÜV gibt vor, dass das Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis nach den §§ 3 bis 6 IZÜV durchzuführen ist; als *lex specialis* gehen diese Verfahrensbestimmungen der IZÜV den im Wasserrecht für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gewöhnlich anzuwenden Vorschriften, insbesondere § 11 Abs. 1 und 2 WHG, Art. 69 Satz 2 BayWG und Art. 72 bis 78 BayVwVfG vor.

Die nach § 3 Abs. 1 Sätze 1 Nr. 1 bis 6, 3 und 4 IZÜV geforderten Mindestangaben in den Antragsunterlagen sind vorhanden. Die Unterlagen enthalten die geforderten Angaben zu Art, Herkunft, Menge und stofflicher Belastung des Abwassers sowie zu Feststellungen von erheblichen Auswirkungen des Abwassers auf die Gewässer (Nr. 1), den Roh- und Hilfsstoffen sowie sonstigen Stoffen und Energie, die in der Anlage verwendet oder erzeugt werden (Nr. 2), dem Ort des Abwasseranfalls und der Zusammenführung von Abwasserströmen (Nr. 3), den Maßnahmen zur Rückhaltung von Schadstoffen aus dem Schmutzwasser und aus dem auf dem Anlagengrundstück anfallenden Niederschlagswasser (Nr. 4), den Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt (Nr. 5) und zu den wichtigsten vom Antragsteller geprüften anderweitigen

Lösungsmöglichkeiten in einer Übersicht (Nr. 6), wobei auf solche Angaben verzichtet werden konnte, die für die beantragte Erlaubnis offensichtlich ohne Belang sind. Dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis ist auch eine nichttechnische Zusammenfassung der in § 3 Abs. 1 Satz 1 IZÜV genannten Angaben beigelegt, die Hinweise auf die Angaben enthält, auf die verzichtet werden konnte.

Das Zulassungsverfahren setzt gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 IZÜV einen schriftlichen Antrag voraus; dieser ging am 23. Dezember 2015 beim Landratsamt Schwandorf ein. Über den Antrag ist dabei nach § 3 Abs. 4 Satz 3 IZÜV innerhalb einer Frist von sieben Monaten nach Eingang des Antrags und der zugehörigen Unterlagen zu entscheiden. Eine Verlängerung der Frist wäre nach den Vorgaben des § 3 Abs. 4 Satz 4 IZÜV möglich gewesen.

Soweit es die erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit betrifft, erklärt § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV § 10 Abs. 3, 4 und 8 BImSchG sowie die §§ 9, 10 und 14 bis 19 der 9. BImSchV für entsprechend anwendbar. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist anhand dieser Vorgaben erfolgt (vgl. Sachverhaltsdarstellung und I. dieses Bescheides).

§ 6 Satz 1 IZÜV listet in den Nrn. 1 bis 9 verschiedene Mindestvorgaben auf, die in der Erlaubnis für Gewässerbenutzungen oder der Genehmigung einer Anlage nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG enthalten sein müssen; hinsichtlich der Erlaubnis sind dabei die Nrn. 4 und 7 von vorneherein unbeachtlich, da sie sich ausschließlich auf die Genehmigung einer Anlage nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG beziehen. Die geforderten Mindestvorgaben werden durch entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Nr. 5 dieses Bescheides erfüllt (vgl. Begründung III, Nr. 5).

- 3.4 Die gehobene Erlaubnis schließt gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG andere die Benutzung betreffende behördliche Gestattungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen. Sie entfaltet daher Konzentrationswirkung. Sie vermag es dabei aber nicht, Gestattungen, die die Benutzung selbst nicht direkt betreffen, zu konzentrieren, weshalb u.a. auch die Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG und eine Baugenehmigung für das Gesamtvorhaben erforderlich sind. Die Rechtsfolge des Art. 75 BayVwVfG gilt für die gehobene Erlaubnis trotz der Vorgaben der IZÜV, mit der verschiedene Verfahrensvorschriften (vgl. 3.3 unter III) entgegen der

üblichen wasserrechtlichen Vorgaben für verbindlich erklärt werden. Da § 2 Abs. 1 Satz 1 IZÜV aber nur das Zulassungsverfahren selbst regelt, bleibt die übliche Rechtsfolgende erhalten.

Die gehobene Erlaubnis stellt grundsätzlich keine Anlagenehmigung dar; die Genehmigung nach § 36 WHG, Art. 20 Abs. 1 BayWG für Anlagen in, an, über und unter Gewässern ist für Benutzungsanlagen aber nicht erforderlich, da sie von der Genehmigungspflicht explizit ausgenommen sind. Als Gewässerbenutzungsanlage ist dabei nur der Anlagenteil anzusehen, der unmittelbar der Verwirklichung des Benutzungszwecks dient, hier also die Einleitestelle in die Naab. Zur Benutzungsanlage gehören dabei auch die Zuführungsleitungen von der Kläranlage zur Einleitestelle, da sie funktional unmittelbar der Gewässerbenutzung zuzurechnen sind und einen unselbstständigen und untrennbaren Teil der Benutzungsanlage darstellen.

3.5 Der Erlaubnis stehen keine zwingenden Versagungsgründe entgegen; sie kann nach pflichtgemäßem Ermessen unter Abwägung der entscheidungserheblichen Gründe erteilt werden (§ 12 Abs. 2 WHG); die Erteilung ist auch sachgerecht.

3.5.1 Durch die Gewässerbenutzung sind keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Schädliche Gewässerveränderungen definiert § 3 Nr. 10 WHG als Veränderung von Gewässereigenschaften (vgl. § 3 Nr. 7 WHG), die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Unter Gewässereigenschaften versteht man dabei die auf die Wasserbeschaffenheit, die nach Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern und Gewässerteilen.

3.5.1.1 Besondere Anforderungen für den Gewässerbenutzungszweck

Da mit der Benutzung der Naab der Zweck verfolgt wird, Abwasser zu beseitigen, sind die besonderen Anforderungen des Kapitels 3 „Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“, Abschnitt 2 „Abwasserbeseitigung“ des WHG zu erfüllen.

Nach § 55 Abs. 1 Satz 1 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird; die Begriffe sind dabei entsprechend § 3 Nr. 10 WHG, das Wohl der Allgemeinheit also in einem umfassenden Sinn zu verstehen. Die Voraussetzungen liegen vor; zu den nicht im Wasserrecht liegenden Aspekten wird auf Nr. 3.5.2 in der rechtlichen Begründung verwiesen.

Die Voraussetzungen des § 57 WHG liegen ebenfalls vor.

Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (Nr. 1), die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist (Nr. 2) und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen der Nummern 1 und 2 sicherzustellen (Nr. 3).

Hinsichtlich § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind dabei insbesondere die Vorgaben der Abwasserverordnung (AbwV), einer Rechtsverordnung im Sinne des § 57 Abs. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 Nr. 3 WHG, welche die Mindestanforderungen an die Einleitung von Abwasser in Gewässer (vgl. § 1 Abs. 1 AbwV) vorgibt, maßgeblich. § 57 Abs.

3 Satz 1 WHG regelt im Hinblick auf neue Einleitungen, dass nach Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung (vgl. § 54 Abs. 4 WHG) deren maßgebliche Inhalte (Emissionsbandbreiten) für neue Einleitungen bei IED-Anlagen in die AbwV eingepflegt werden müssen. Als maßgebliches BVT-Merkblatt ist zudem das *Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie* vom Dezember 2005 heranzuziehen.

Im Anlagenzulauf weist das Abwasser Werte von 14.260 kg/d BSB₅, 25.666 kg/d CSB¹⁶, 618 kg/d N_{Ges}, 114 kg/d P_{Ges} und 5.717 kg/d AFS (Abfiltrierbare Stoffe) auf; nach erfolgter Behandlung in der Anlage sind die in den Nebenbestimmungen vorgegebenen Werte, die auf der AbwV basieren, einzuhalten; durch geeignete Verfahren sind diese auch zu erreichen.

¹⁶ Chemischer Sauerstoffbedarf; Maß für die Summe aller im Wasser vorhandenen, unter bestimmten Bedingungen oxidierbaren Stoffe

Die AbwV legt vor allem allgemeine Anforderungen zur Einleitung von Abwasser in Gewässer (§ 3 AbwV) sowie davon abweichende oder ergänzende Anforderungen in den Anhängen für verschiedene Branchen fest. Für die Benutzung der Naab nach diesem Bescheid ist neben § 3 AbwV der Anhang 3 „*Milchverarbeitung*“ anzuwenden; nach dessen Abschnitt A Abs. 1 gilt er für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus der Anlieferung, Umfüllung oder Verarbeitung von Milch und Milchprodukten stammt und das in Milchwerken, Molkereien, Käsereien und anderen Betrieben dieser Art anfällt.

Die in § 3 AbwV und Anhang 3 der AbwV vorgegebenen Mindestanforderungen sind in die Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheid eingeflossen, wobei hinsichtlich des Parameters *Phosphor gesamt* (P_{Ges}) strengere Anforderungen zu stellen waren (vgl. Begründung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 5).

Die Grenzwerte beziehen sich dabei gemäß § 5 AbwV auf die Stelle, an der das Abwasser in das Gewässer eingeleitet wird, und, soweit es in den Anhängen der AbwV bestimmt ist, auch auf den Ort des Anfalls des Abwasser oder den Ort seiner Vermischung. Anhang 3 sieht keine zusätzlichen Vorgaben vor, sodass sich die Grenzwerte ausschließlich auf die Einleitungsstelle in die Naab auf der Flurnummer 535 der Gemarkung Fronberg beziehen.

Nach Angaben des Wasserwirtschaftsamtes Weiden werden Menge und Schädlichkeit des Abwassers dem Stand der Technik gemäß gering gehalten.

Zur Beurteilung, ob die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG), sind die allgemeinen gewässergütewirtschaftlichen Vorgaben, die Ergebnisse der bisherigen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die Vorgaben der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) und die Umweltverträglichkeitsprüfung heranzuziehen. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden kommt in seiner gutachterlichen Stellungnahme dabei zum Ergebnis, dass § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG eingehalten wird, soweit für den Parameter *Phosphor gesamt* ein strengerer als in Anhang 3 der AbwV genannte Wert festgesetzt wird, nämlich 1,5 mg/l statt 2 mg/l.

Nach § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG werden auch Anforderungen an die Abwasseranlagen gestellt; sie müssen die Qualitätsanforderungen an das Abwasser gewährleisten. Die Vorgabe für die Beurteilung der Abwassereinleitung wird durch die anlagenbezogene Regelung des § 60 WHG ergänzt, der Anforderungen an Errichtung und Betrieb von

Abwasseranlagen stellt. Hinsichtlich der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Errichtung und des Betriebs der Abwasserbehandlungsanlage der Firma Albflor wird auf Nr. 2 in der Begründung unter III verwiesen. Die Abwasserbehandlungsanlage ist erforderlich, um die Vorgaben des § 57 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG sicherzustellen.

3.5.1.2 Besondere Anforderungen auf Grund der Zulassungsart

§ 15 Abs. 1 WHG normiert für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis besondere Anforderungen. Danach kann eine Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht. Die Anforderungen stellen materielle Voraussetzungen dar, die bei Nichtvorliegen ein Versagen der Erlaubnis begründen.

Die Firma Albflor als Gewässerbenutzer hat ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer *gehobenen* Erlaubnis. Dies wurde in der Begründung unter III bereits unter Nr. 3.2 abgehandelt; hierauf wird verwiesen.

3.5.1.3 Allgemeine Anforderungen zum Schutz der Gewässer

Die allgemeinen Anforderungen zum Schutz der Gewässer werden eingehalten. Maßgeblich ist dabei insbesondere der in § 7 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 WHG verankerte Bewirtschaftungsgrundsatz für der Flussgebietseinheit Donau, zu der auch die Naab gehört (vgl. Anlage 2 zum WHG); als Prüfungsmaßstab sind dabei die §§ 27 ff. WHG heranzuziehen.

Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Die Erteilung einer Erlaubnis ist daher nur möglich, wenn eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands des Flusswasserkörpers Naab (*1_F273 Naab von Zusammenfluss Haidenaab und Waldnaab bis Mündung in die Donau*) nicht zu befürchten ist; es handelt sich dabei um das sogenannte Verschlechterungsverbot.

Der Begriff der Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers (Flusswasserkörper) ist nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 01. Juli 2015, Rechtssache C-461/13, so auszulegen, dass eine Verschlechterung dann vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V

der WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese nicht zu einer schlechteren Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt; soweit die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V in der niedrigsten Klasse eingeordnet ist, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Gewässerzustandes dar.

Nach Angaben im zugehörigen Wasserkörper-Steckbrief (Bayerisches Landesamt für Umwelt) wird der ökologische Zustand der Naab insgesamt als mäßig, der chemische Zustand als nicht gut bewertet. Eine Verschlechterung der einzelnen Qualitätskomponenten im Sinne des Verschlechterungsverbotes ist durch die Gewässerbenutzung nicht zu erwarten. Dies gilt auch für die Werte der *worst-case*-Betrachtung (vgl. Zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG unter II).

3.5.1.4 Mit der Gewässerbenutzung ist auch keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im wasserwirtschaftlichen Sinn verbunden. Das Wohl der Allgemeinheit als umfassender Auffangtatbestand ist im Sinn des § 3 Nr. 10 WHG ausschließlich im Zusammenhang mit den Veränderungen der Gewässereigenschaften zu verstehen; öffentliche Belange und Interessen aus anderen Rechtsgebieten werden an dieser Stelle der Prüfung nicht erfasst.

Maßgebende Norm ist dabei vor allem § 6 WHG. Danach hat die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten, insbesondere unter Beachtung der in Absatz 1 Nrn. 1 bis 7 genannten Ziele. Sowohl die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) als auch die Allgemeinen Sorgfaltspflichten im Umgang mit Gewässern, die in § 5 WHG normiert sind, werden bei der Benutzung beachtet.

3.5.1.5 Eine Beeinträchtigung Dritter ist mit der Benutzung nicht verbunden.

Nach § 15 Abs. 2 WHG gelten für die gehobene Erlaubnis die Vorgaben in § 14 Abs. 3 bis 5 entsprechend. § 14 Abs. 3 Satz 1 WHG setzt voraus, dass vom Betroffenen Dritten im wasserrechtlichen Verfahren die nachteilige Einwirkung auf ein *Recht* geltend gemacht wird; dasselbe gilt für § 14 Abs. 4 WHG, bei dem nachteilige Einwirkungen ohne Beeinträchtigung eines *Rechts* geltend gemacht werden müssten. § 14 Abs. 5 WHG nimmt dabei auf die Absätze 3 und 4 Bezug.

Es wäre daher erforderlich, dass der Betroffene im wasserrechtlichen Verfahren durch Erhebung entsprechender Einwendungen für seine formelle Beteiligtenstellung eine Rechtsverletzung schlüssig behauptet, um nicht präkludiert zu sein. Voraussetzung dafür ist, dass entsprechend § 11 Abs. 2 WHG den Betroffenen Gelegenheit gegeben wurden vom beantragten Vorhaben Kenntnis zu nehmen und Einwendungen geltend zu machen; diese Voraussetzung wurde erfüllt.

Da aber keine Einwendungen erhoben wurden, braucht von Amts wegen nur geprüft zu werden, ob und inwieweit eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch die beantragte Benutzung zu erwarten ist.

§ 14 Abs. 6 WHG findet bei der gehobenen Erlaubnis keine entsprechende Anwendung (vgl. § 15 Abs. 2 WHG). § 16 Abs. 1 WHG statuiert den Ausschluss privatrechtlicher Ansprüche wegen nachteiliger Wirkungen auf Einstellung der Gewässerbenutzung; Voraussetzung hierfür ist die Unanfechtbarkeit der Erlaubnis.

3.5.2 Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden, soweit erkennbar, erfüllt, sodass auch kein Versagungsgrund im Sinn des § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG vorliegt.

Insbesondere werden die Vorgaben des Naturschutzrechts, des Immissionsschutzrechts, des Abfallrechts, des Fischereirechts und des Gesundheitsrechts erfüllt; die entsprechenden positiven Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden hierzu liegen vor; die jeweils vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den Zulassungsbescheid aufgenommen.

Fachgesetzliche Genehmigungen, die von der wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis mit konzentriert werden würden, sind nach den Angaben der Fachstellen nicht ersichtlich.

Die baurechtliche Genehmigung wurde im Vorfeld bereits im Rahmen des separaten Baurechtsverfahrens erteilt, sodass diese Belange im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht eigens gewürdigt werden mussten.

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen, die insbesondere auch über das Naturschutzrecht zu beachten sind, wird auf die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG sowie die zugehörige Bewertung nach § 12 UVPG (unter II dieses Bescheides) verwiesen. Insbesondere ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den

Erhaltungszielen des FFH-Gebiets *Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg* gegeben; des Weiteren werden zu erwartenden Beeinträchtigungen in adäquater Weise ausgeglichen und kompensiert.

3.5.3 Die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis erfolgt auch nach pflichtgemäßem Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der Wasserrechtsbehörde nach § 12 Abs. 2 WHG. Unter Abwägung der entscheidungserheblichen Gründe war die Erteilung der Erlaubnis sachgerecht.

Die Benutzung der Naab durch Einleiten von vorgereinigtem Abwasser, das aus der milchverarbeitenden Industrie stammt, erscheint zweckmäßig. Die Naab als Gewässer I. Ordnung bietet eine ausreichende Wasserführung zur schadlosen Aufnahme von Abwasser mit den nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der AbwV, geltenden Parametern.

Mit der Gewässerbenutzung ist auch keine Verschlechterung des Gewässerzustandes verbunden, welche ohnehin die Ablehnung des Vorhabens zur Folge gehabt hätte (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Das Wohl der Allgemeinheit wird durch die Benutzung der Naab nur unwesentlich beeinträchtigt; insbesondere zeigt dies auch die durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung, bei der die unterschiedlichen Schutzgüter hinreichend betrachtet wurden. Hierzu wird auf die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 11 und die Bewertung nach § 12 UVPG (Begründung unter II) verwiesen.

Ohne die wasserrechtliche Erlaubnis sind auch die Errichtung und der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage durch die Firma Albflor und damit das Gesamtvorhaben undenkbar. Für die Firma Albflor und die Naabtaler Milchwerke hätte dies ungeahnte, in jedem Fall aber sehr negative Folgen.

Das Landratsamt Schwandorf kommt insgesamt zu dem Schluss, dass die gehobene Erlaubnis unter Abwägung der entscheidungserheblichen Punkte erteilt werden konnte und diese Entscheidung sachgerecht ist.

4. Rechtsgrundlage für die Nr. 3 dieses Bescheides ist § 78 Abs. 4 WHG.

Danach kann die zuständige Behörde Maßnahmen nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 9 WHG zulassen, wenn Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind, oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können. Die Voraussetzungen liegen vor; im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG) konnte die Zulassung unter Abwägung der relevanten Punkte erteilt werden.

4.1 Nach § 78 Abs. 1 Nr. 6 WHG ist das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt.

Das Flurstück 1368 der Gemarkung Frotzersricht befindet sich amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Fensterbachs¹⁷, eines Gewässer II. Ordnung (Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung und der Wildbäche, Lfd. Nr. 94, Kenn-Nr. 3.1.27; Flusswasserkörper 1_F296 *Fensterbach und Hüttenbach (zur Naab) mit Nebengewässern: Hammerbach, Schwärzerbach und weiteren; Holzbrunnenbach, Siegenbach*). Im Zuge der Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage wird ein Teil der Oberfläche auf dem Flurstück 1368 erhöht, um eine hochwasserangepasste Bauausführung sicherzustellen; durch die Auffüllung entsteht ein Retentionsraumverlust von 1.780 m³, der durch das Vertiefen der Erdoberfläche auf demselben Flurstück ausgeglichen wird.

4.2 Die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG liegen vor.

Belange des Wohls der Allgemeinheit stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Der Begriff ist dabei umfassend im wasserrechtlichen Sinn zu verstehen und entspricht der Regelung in § 3 Nr. 10 WHG. Unter Beachtung der vom Wasserwirtschaftsamt Weiden vorgeschlagenen Nebenbestimmungen ist nicht damit zu rechnen, dass Belange des Wohls der Allgemeinheit wesentlich beeinträchtigt werden.

Die Abflussgeschwindigkeiten liegen über 0,3 m/s und sind daher als abflusswirksam einzustufen; Wasserstand und Abflussverhältnisse werden nach Angaben des Wasserwirtschaftsamts Weiden wesentlich verändert; gemäß der vorgelegten hydraulischen Berechnung kommt es im Bereich nördlich und westlich der Auffüllung auf

¹⁷ Verordnung über das Überschwemmungsgebiet am Fensterbach (Gewässer II. Ordnung) im Bereich der Großen Kreisstadt Schwandorf, des Marktes Schwarzenfeld und der Gemeinde Fensterbach im Landkreis Schwandorf vom 27. Februar 2015; Amtsblatt des Landkreises Schwandorf Nr. 05 vom 27. Februar 2015

den Flurstücken 1437, 1367 und 1368 der Gemarkung Frotzersricht zu um bis zu 30 cm erhöhten Wasserständen im Hochwasserfall (HQ₁₀₀). Bebaute Flächen sind nicht betroffen. Die Hochwasserrückhaltung wird wesentlich beeinträchtigt; der eintretende Retentionsraumverlust von 1.780 m³ kann aber in adäquater Weise auf demselben Grundstück südlich der Auffüllungsfläche kompensiert werden.

Eine Gefährdung von Leben bzw. erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden, also individuellen Rechtsgüter, die § 78 Abs. 4 WHG schützt, sind nicht zu befürchten. Unter Beachtung der vom Wasserwirtschaftsamt Weiden vorgeschlagenen Nebenbestimmungen, können die nachteiligen Auswirkungen aber hinreichend ausgeglichen werden.

4.3 Die Zulassung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen (Art. 40 BayVwVfG).

Ziel des Verbots in § 78 Abs. 1 Nr. 6 WHG ist es, eine Beschleunigung oder Verlagerung des Wasserabflusses oder einen Hochwasserrückstau mit der Folge zusätzlicher Betroffener zu vermeiden. Des Weiteren soll mit dem Verbot auch einer schädlichen Bodenerosion durch abfließendes Hochwasser vorgebeugt werden.

Ohne die vom Verbot abweichende Zulassung ist die Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage an diesem Standort nicht möglich, da eine hochwasserangepasste Bauweise für das Vorhaben unentbehrlich ist. Mit der Auffüllung sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen Dritter oder des Wohls der Allgemeinheit verbunden. Zwar werden Hochwasserrückhaltung und Hochwasserabfluss negativ beeinträchtigt; das Wasserwirtschaftsamt Weiden (amtlicher Sachverständiger) stellte aber bei seiner Prüfung fest, dass die zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen in adäquater Weise ausgleichbar sind.

Unter Abwägung der entscheidungserheblichen Gründe war die Zulassung des Vorhabens insgesamt sachgerecht.

5. Die Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen stützt sich auf §§ 60 Abs. 3 Satz 2, 13 Abs. 1 und 78 Abs. 4 Satz 2 WHG.

Nach § 60 Abs. 3 Satz 2 WHG ist die Genehmigung (Errichtung und Betrieb der Abwasseranlage) mit den notwendigen Nebenbestimmungen zu versehen, wenn die

Anlage den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entspricht oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern; § 13 Abs. 1 WHG gilt dabei entsprechend.

Gemäß § 13 Abs. 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen bei der wasserrechtlichen Erlaubnis auch nachträglich, also jeder Zeit, sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen auf andere zu vermeiden oder auszugleichen.

§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG gibt vor, dass die Zulassung nach § 78 Abs. 4 WHG auch nachträglich, also jeder Zeit, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden kann.

Die Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erfolgten nach pflichtgemäßem Ermessen (Art. 40 BayVwVfG).

- 5.1 Die Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen dazu, die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage sicherzustellen, den Umfang der Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in die Naab konkret festzulegen, nachteilige Wirkungen der Realisierung des Gesamtvorhabens auszugleichen und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt sowie Dritte insgesamt zu gewährleisten.

Die Einhaltung der Nebenbestimmungen ist der Firma Albflor rechtlich und tatsächlich möglich. Zur Erfüllung des angestrebten Zwecks sind die Inhalts- und Nebenbestimmungen zudem auch geeignet.

- 5.2 Sie sind auch erforderlich, da keine milderen Mittel ersichtlich sind, die dem angestrebten Zweck in derselben Weise dienen.

Nach erfolgter Abwägung aller erkennbaren wesentlichen Aspekte sind die festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen auch angemessen.

- 5.2.1 Der Umfang der Befugnis zur Einleitung vorgereinigten Abwassers ist grundsätzlich durch Inhaltsbestimmungen festzulegen. Sie sind wesentliche unselbstständige Teile der erlaubten Gewässerbenutzung, die diese in Art, Umfang und Modalitäten näher bestimmen sollen. Neben dem Ort der Benutzung (Einleitestelle) und der einzuhaltenden Mengen sind insbesondere die Festlegungen zur Qualität des einzuleitenden Abwassers, d.h. der erforderlichen Werte, wesentliche Inhaltsbestimmungen.

Die einzelnen Vorgaben dienen der Ausgestaltung des § 57 Abs. 1 WHG und sind daher auch Voraussetzung dafür, dass sowohl Erlaubnis als auch Genehmigung erteilt werden können. Die einzuhaltenden Grenzwerte wurden dabei anhand der Bestimmungen des § 57 Abs. 1 WHG und der AbwV, insbesondere deren Anhang 3 „*Milchverarbeitung*“, festgelegt. Dies stellt sicher, dass die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhalten der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist; ferner wird damit gewährleistet, dass die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften der Naab und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist.

Im Anlagenzulauf weist das Abwasser Werte von 14.260 kg/d BSB₅, 25.666 kg/d CSB, 618 kg/d N_{Ges}, 114 kg/d P_{Ges} und 5.717 kg/d AFS auf; nach erfolgter Behandlung in der Anlage sind die in den Nebenbestimmungen vorgegebenen Werte, die im Wesentlichen in Anhang 3 der AbwV aufgeführt sind, einzuhalten. Einzige Ausnahme bildet der Parameter *Phosphor gesamt (P_{Ges})*, dessen einzuhaltender Wert auf 1,5 mg/l statt 2,0 mg/l festgelegt wurde.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden kommt in seiner gutachterlichen Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass nach der allgemeinen gewässergütewirtschaftlichen Beurteilung unter Einbeziehung der bisherigen Ergebnisse aus der Umsetzung der WRRL sowie sonstigen ihm vorliegenden Erkenntnissen, strengere Anforderungen an den Parameter *Phosphor* zu stellen sind, um nachteilige Veränderungen für die Naab zu vermeiden. Im März 2015 wurde dem Landratsamt Schwandorf und der Antragstellerin mitgeteilt, dass wegen der in der Naab nur als mäßig eingestuften Biokomponenten Phytoplankton und Makrophyten & Phytobenthos strengere Anforderungen für den Parameter *Phosphor* in Betracht gezogen werden müssen, um ein geringeres Aufkommen an Wasserpflanzen und Algen zu erreichen.

Abgesehen davon beantragte die Firma Albflor für den Überwachungswert P_{Ges} ausdrücklich den von Anhang 3 abweichenden geringeren Wert von 1,5 mg/l selbst.

Mit der Festlegung wird auch den Vorgaben des Merkblattes Nr. 4.5/2-03 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu Anhang 3 der AbwV entsprochen; die Vorgaben sind zudem nach § 6 Satz 1 IZÜV Mindestbestandteil der Erlaubnis.

5.2.2 Die Befristung der gehobenen Erlaubnis bis 31. Dezember 2036, d.h. auf einen Zeitraum von etwas über 20 Jahren, entspricht dem bei der Abwasserbeseitigung üblichen Umfang. Der Zeitraum ist dabei so bemessen, dass sowohl den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Firma Albflor als auch den Anforderungen im Gewässer- und Umweltschutz, die dem steten Wandel unterworfen sind und sich gerade in den letzten Jahren und Jahrzehnten auch stark verändert haben, ausreichend Rechnung getragen wird.

5.2.3 Die Nebenbestimmungen zur Probenahme und Probenvorbereitung sowie zu den Analysen- und Messverfahren stellen die eindeutige Bestimmbarkeit und Bewertung der einzuhaltenden Überwachungswerte sicher.

Sie basieren dabei auf § 4 AbwV sowie den Vorgaben im Anhang 3 zur AbwV. Gemäß § 4 Abs. 2 AbwV können in der Erlaubnis auch andere, gleichwertige Verfahren als Analysen- und Messverfahren festgesetzt werden. Hiervon wurde dadurch Gebrauch gemacht, dass die vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz anerkannten Verfahren, zuletzt mit Bekanntmachung vom 06. Juli 2015, Az.: 52d-U4514-2015/1 (AllMBI Nr. 7/2015) festgelegt, angewandt werden dürfen.

Der Firma Albflor wird dadurch ein weiter Spielraum zur Anwendung eines für sie geeigneten Verfahrens eingeräumt. Zu Beeinträchtigungen der Allgemeinheit oder der Unternehmerin kommt es dadurch nicht. Die Nebenbestimmungen sind teilweise nach § 6 Satz 1 IZÜV zudem zwingender Mindestbestandteil der Erlaubnis.

5.2.4 Die Nebenbestimmungen zu Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen erscheinen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung geboten. Mit ihnen werden insbesondere die notwendigen Anforderungen an die Eigenüberwachung und die regelmäßige Wartung der Anlagen fixiert.

Sie bilden auch die Grundlage dafür, dass die erforderlichen Dichtigkeitsprüfungen durchgeführt werden können; ferner wird gewährleistet, dass eindeutige und geeignete Probenahmestellen eingerichtet werden, die der Kontrolle der Überwachungswerte dienen. Durch die Auflagen wird auch schädlichen Boden- und Gewässerveränderungen hinreichend vorgebeugt.

Teilweise sind sie dabei auch nach § 6 Satz 1 IZÜV Mindestbestandteil der Erlaubnis.

Gemäß § 64 Abs. 1 WHG haben Gewässerbenutzer, die an einem Tag mehr als 750 m³ Abwasser einleiten dürfen, unverzüglich einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz (Gewässerschutzbeauftragte) zu bestellen. Die Pflicht gilt für die Firma Albflor kraft Gesetzes, da täglich bis zu 4.200 m³ Abwasser in die Naab eingeleitet werden dürfen; die Auflage hat daher nur deklaratorischen Charakter.

Die nach bayerischem Landesrecht geltende abweichende Regelung zu Gewässerschutzbeauftragten (Art. 38 BayWG) kommt dabei zur Anwendung, da die Firma Albflor keine Gebietskörperschaft darstellt.

Die Bestellung des oder der Gewässerschutzbeauftragten hat unmittelbar nach erteilter wasserrechtlicher Gestattung, also noch vor Beginn der Benutzung zu erfolgen. Ob ein oder mehrere Beauftragter bestellt werden, liegt dabei in der Entscheidungsbefugnis des Benutzers; mehrere Beauftragte werden objektiv nur dann erforderlich sein, wenn ein einzelner Beauftragter seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen kann. Die Aufgaben der Gewässerschutzbeauftragten ergeben sich dabei aus § 65 Abs. 1 und 2 WHG. Von der Möglichkeit, die Aufgaben näher zu regeln, zu erweitern oder einzuschränken (§ 65 Abs. 3 WHG) wurde kein Gebrauch gemacht.

Die Mitteilung gegenüber dem Landratsamt Schwandorf und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden erscheint geboten, um die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Pflicht zu dokumentieren; gleichzeitig kann der Gewässerschutzbeauftragte auch als geeigneter Ansprechpartner für die Gewässeraufsicht fungieren.

Die Pflicht zur Bauabnahme ergibt sich kraft Gesetzes aus Art. 61 Abs. 1 BayWG; die Nennung im Tenor des Bescheides als Auflage ist daher rein deklaratorisch. Nach dieser Norm hat der Bauherr nach Fertigstellung einer Baumaßnahme, die einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Planfeststellung bedarf, der Kreisverwaltungsbehörde die Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Ausführung vorgenommen worden sind.

5.2.5 Die Auflagen zur Überwachung von Abwasseranlage und Gewässerbenutzung dienen der Konkretisierung der Vorgaben der EÜV sowie der §§ 6 und 7 IZÜV. In Ihnen sind auch erforderliche Maßnahmen zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen enthalten. Wer Abwasser in ein Gewässer einleitet, ist durch § 61 Abs. 1 WHG verpflichtet, das Abwasser nach

Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 61 Abs. 3 WHG, d.h. nach der AbwV, oder der die Abwassereinleitung zulassenden behördliche Entscheidung durch fachkundiges Personal zu untersuchen oder durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen (Selbstüberwachung). Der Geltungsbereich der EÜV ist nach deren § 1 Nr. 4 für Abwasseranlagen, aus denen Abwasser erlaubnispflichtig in ein Gewässer eingeleitet wird, eröffnet; wer Anlagen nach § 1 EÜV betreibt, hat eine Überwachung (Selbstüberwachung) durchzuführen, die mindestens den Anforderungen dieser Verordnung entspricht. Anhang 2 der EÜV sieht genauere Regelungen für Abwasseranlagen nach § 1 Nrn. 4 bis 6 EÜV vor; im Anhang sind insbesondere die Vorgaben in Teil 1 (*Abwasseranlagen für biologisch abbaubares Abwasser*), Nr. 2.6 (*Art und Umfang der Überwachung bei Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von 100 000 EW und größer*) für die Anlage der Firma Albflor maßgeblich.

Die Anlage der Firma Albflor weist im Zulauf einen Rohabwasser-BSB₅-Wert von 237.667 EGW/d auf, sodass die entsprechende Schwelle weit überschritten wurde; die Anlage der Firma Albflor gehört daher zur größten Ausbaustufe von Abwasserbehandlungsanlagen. Die festgesetzten Nebenbestimmungen schreiben die sich aus der EÜV ergebenden Pflichten konkret fest; abweichend von den Vorgaben der EÜV werden die als Anlage 1 beigefügten Vorgaben zur Überwachung für verbindlich erklärt. Diese gehen dabei den Bestimmungen der EÜV vor. Die abweichenden Regelungen erfolgen auf Vorschlag des Wasserwirtschaftsamtes Weiden und sind zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Überwachung und somit auch zum Betrieb der Anlage erforderlich. Mit ihnen ist aber kein erkennbarer Mehraufwand für die Firma Albflor verbunden.

5.2.6 Ein Einfahr- und Probetrieb erscheint sinnvoll, um die Anlage auf die spezifischen Anforderungen dieses Bescheides einstellen zu können, ohne bereits von Beginn an die festgesetzten Werte vollständig einhalten zu müssen.

Die Auflagen bieten der Firma Albflor die Möglichkeit, diese Option zu nutzen und liegen daher vornehmlich in deren Interesse. Ein Zwang, den Einfahr- und Probetrieb zu fahren, besteht dabei nicht; soweit er nicht in Anspruch genommen werden soll, gelten allerdings die in diesem Bescheid fixierten einzuhaltenden Werte unmittelbar ab dem Beginn der Gewässerbenutzung.

Durch die entsprechenden Nebenbestimmungen wird auch sichergestellt, dass ein geeignetes Verfahren gewählt wird, um gewisse Mindeststandards zum Schutz der Umwelt

und insbesondere der Naab zu wahren. Hierzu ist der Einfahr- und Probetrieb mit den zuständigen Stellen abzustimmen; die Vorgaben der Behörden, insbesondere diejenigen fachlicher Art sind zum Schutz der Umwelt zwingend einzuhalten.

Letztlich ist es unabdingbar, den Einfahr- und Probetrieb möglichst kurz zu halten und die Anlage so gezielt einzustellen, dass die Vorgaben dieses Bescheides im laufenden Betrieb eingehalten werden können. Der Probetrieb darf sich nicht zum Dauerbetrieb wandeln.

5.2.7 Träger der Unterhaltungslast der Naab, einem Gewässer I. Ordnung, ist grundsätzlich der Freistaat Bayern, § 40 Abs. 1 Satz 1 WHG, Art. 22 Abs. 1 Nr. 1 BayWG. Nach Art. 22 Abs. 3 BayWG obliegt den Unternehmern von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als sie durch diese Anlage bedingt ist. Dabei handelt es sich um die sogenannte Sonderunterhaltungslast, die der generellen Unterhaltungslast als *lex specialis* vorgeht. Deren Reichweite bestimmt sich dabei durch die Wirkung der Anlage auf das Gewässer. Die Auflage zur genaueren Eingrenzung der Unterhaltungslast der Firma Albflor auf jeweils 10 m oberhalb und unterhalb der Einleitungsstelle auf der orographisch rechten Uferseite der Naab, konkretisiert dabei den unbestimmten Rechtsbegriff in Art. 22 Abs. 3 BayWG. Die Einleitungsstelle ist eine Wasserbenutzungsanlage, da das Einleiten von Abwasser (Benutzung) durch sie bzw. über sie erfolgt. Die Eingrenzung auf 10 m ober- und unterhalb der Anlage sowie auf ein Ufer der Naab entspricht gängiger Praxis und geht auch nicht über die der Anlage zuzurechnenden Einwirkungsstrecke auf die Naab hinaus. Eine weiterreichende Festschreibung der Unterhaltungslast, d.h. auf eine längere Gewässerstrecke oder das orographisch linke Ufer der Naab, stände nach Einschätzung des Landratsamtes Schwandorf in keinem adäquat-kausalen Wirkungszusammenhang mehr mit der Anlage. Die Gewässerunterhaltung selbst ist in § 39 Abs. 1 WHG näher beschrieben.

5.2.8 Da das Einleitebauwerk bzw. die Einleitestelle nicht hinreichend konkret in den Unterlagen beschrieben oder als Planskizze dargestellt wurde, ist es sinnvoll, die Ausgestaltung vor der Realisierung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden abzustimmen. Dies ist auch Garant dafür, dass eine naturnahe und gewässerverträgliche Ausführung erfolgt.

Eine Begrenzung des Zeitraums auf die Monate Juli bis September für die Arbeiten, die in das Gewässer (Naab) selbst eingreifen, erfolgt auf Vorschlag der Fachberatung für Fischerei und begründet sich mit dem Schutz der Fischfauna in der Naab. Außerhalb dieses Zeitraums liegen Laichzeit und Winterruhe der maßgeblichen Fischarten, die es zu beachten gilt.

Die Pflicht zur Unterhaltung der Anlage selbst ergibt sich kraft Gesetzes aus Art. 37 Satz 1 BayWG. Danach haben die Unternehmer wasserwirtschaftlicher Anlagen diese in ihrem erlaubten Zustand eigenverantwortlich zu unterhalten.

5.2.9 Die sich aus dem Immissionsschutz- und Abfallrecht ergebenden Nebenbestimmungen sind aus fachtechnischer Sicht zur Einhaltung der sich aus den Fachgesetzen ergebenden Regelungen gefordert; sie gewährleisten insbesondere eine fachgerechte Abfallentsorgung und die Vermeidung lang andauernder Geruchsbelästigungen.

5.2.10 Die Anzeige- und Informationspflichten stellen sicher, dass diejenigen Angaben und Informationen weitergegeben werden, die für ein ggf. erforderliches weiteres behördliches Vorgehen Relevanz besitzen. Weitere Schritte werden durch diese Informationen erst ermöglicht bzw. nicht unnötig verzögert. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Daten an die für die Gewässeraufsicht zuständigen Stellen. Zudem soll auch sichergestellt werden, dass bei besonderen betrieblichen Situationen schädlichen Bodenveränderungen vorgebeugt und schädliche Gewässerveränderungen vermieden werden; insoweit handelt es sich um Mindestinhalte der Erlaubnis (vgl. §§ 6 und 7 IZÜV).

Der Fischereiberechtigte an der Naab ist durch die Information in der Lage, sein Handeln, insbesondere die ihm obliegende Hege und Pflege (vgl. Art. 1 des Bayerischen Fischereigesetzes), auf die Benutzung selbst sowie die Baumaßnahmen abzustimmen.

Nach § 8 Abs. 4 WHG geht die Erlaubnis mit der Wasserbenutzungsanlage auf den Rechtsnachfolger über, soweit bei der Erteilung der Erlaubnis nichts anderes bestimmt worden ist. Die Beschränkung auf die Benutzungsanlage, d.h. in engerem Sinne auf die Einleitestelle auf dem Flurstück 535 der Gemarkung Fronberg greift nach Ansicht des Landratsamt Schwandorf zu kurz. Eine Bindung der Rechtsnachfolge an die Übertragung aller zur Ausübung der Benutzung erforderlichen Anlagen, also auch auf die Abwasserbehandlungsanlage auf dem Flurstück 1368 der Gemarkung Frotzersricht, trägt

dazu bei, einen ordnungsgemäßen Übergang und Weiterbetrieb der Anlage zu gewährleisten.

5.2.11 Die Auflagen zum Ausgleich des Retentionsraumverlusts und der Gestaltung der Ausgleichsfläche sind zwingende Voraussetzung für die Zulassung der Erhöhung und Vertiefung der Erdoberfläche im Überschwemmungsgebiet des Fensterbachs nach § 78 Abs. 4 WHG. Durch den volumengleichen Ausgleich wird der mit der Maßnahme verbundene Verlust von 1.780 m³ ausreichend kompensiert; dies und die Vorgaben zur Realisierung der Abgrabungsfläche stellen sicher, dass nachteilige Auswirkungen in geeigneter Weise ausgeglichen werden können. Hierzu bedarf es auch der weiteren Auflagen, die mit der Ausgleichsfläche in engem Zusammenhang stehen. Nur durch sie wird die Funktion als Rückhalteraum für das Hochwasser des Fensterbachs dauerhaft gesichert.

5.2.12 Nach § 4 Abs. 4 WHG haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Gewässern die Benutzung durch Dritte zu dulden. Nach § 4 Abs. 5 WHG, Art. 4 Satz 1 BayWG sind Art, Maß und Dauer der Duldungspflicht zu regeln. Die entsprechenden Auflagen dieses Bescheides konkretisieren diese Vorgaben im Hinblick auf den Gewässereigentümer der Naab, d.h. den Freistaat Bayern.

Haftungsfreistellungsklauseln in Form von Auflagen zu Gunsten Dritter, insbesondere der Länder als Gewässereigentümer, sind gemäß § 13 Abs. 1 WHG rechtlich zulässig. Der Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit der Dienstkräfte, Organe und Beauftragten des Freistaates Bayern widerspricht nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da der Staat nicht schlechthin für alle Handlungen oder Unterlassungen seiner Bediensteten von der Haftung ausgeschlossen werden soll und darf. Für Fälle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet der Staat daher weiterhin.

Bei der Haftungsfreistellung wird auf Haftungstatbestände Bezug genommen, die sich aus der Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen ergeben können, insbesondere der Unterhaltungspflicht und der Ausbaupflicht der Naab sowie behördlicher Genehmigungen oder Anordnungen.

Hinsichtlich Schadensersatzansprüchen Dritter erscheint es konsequent und sinnvoll, auf das Verursacherprinzip abzustellen; soweit Schäden Dritter auf die Benutzung der Naab

durch die Firma Albflor zurückgeführt werden können, haftet daher der Gewässerbenutzer. Die Firma Albflor wird durch diese Regelungen nicht über Gebühr belastet.

5.2.13 Die weiteren Auflagen sichern den schonenden Umgang mit der Natur, insbesondere den Gewässern. Durch den Betrieb von Fahrzeugen und Maschinen mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen und Schmiermitteln (z. B. Biodiesel, Fettsäuremethylester; Wassergefährdungsklasse 1) wird zumindest größeren Boden- und Gewässerverunreinigungen vorgebeugt. Die Erhaltung von Boden, oberirdischen Gewässern und Grundwasser liegt im Interesse des Gemeinwohls; deren Schutz ist unabdingbar. Der Einsatz wassergefährdender Stoffe ist gerade im Überschwemmungsgebiet ohnehin mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen, um Schäden zu vermeiden. Gerade der Bauherr sollte hieran großes Interesse haben, da sowohl Boden- als auch Gewässerverschmutzungen Straftaten darstellen, die entsprechend geahndet werden können (vgl. §§ 324, 324a Strafgesetzbuch). Darüber hinaus sollen auch baubedingte Gewässertrübungen so weit wie möglich verhindert werden, da diese sich zumindest temporär negativ auf die Gewässer und die dortige Flora und Fauna auswirken können.

Ersatzpflanzungen sind Teil der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in die Natur, die bei der Realisierung des Vorhabens nicht vermeidbar sind; vgl. zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG (unter II dieses Bescheides). Sie stellen neue Lebensräume für heimische Tierarten dar und bilden vor allem geeignete Nistgelegenheiten für verschiedene endemische Vogelarten. Als Pflanzperioden kommen Frühling und Herbst in Betracht, was gängiger Praxis entspricht.

Die Vorgaben zur Dokumentation der Abfallentsorgung, zur Vorlage des Anfahrtskonzepts in Bezug auf die beiden Biofilteranlagen sowie der Nachweis der Standsicherheit dienen der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher und abfallrechtlicher Vorgaben. Mit ihnen soll sichergestellt werden, dass lang andauernde Geruchsbelästigungen gerade im Havarie-Fall vermieden und unsachgemäße Arten der Abfallentsorgung ausgeschlossen werden. Soweit es die Auflage zum Nachweis der Standsicherheit zur Vermeidung von lang dauernden Geruchsbelästigungen im Havarie-Fall betrifft, ist diese auch als Nebenbestimmung in der Baugenehmigung (Zeichen 3.2-00457/2015-SE vom 15. Oktober 2015) enthalten; ggf. kann daher auf diesen Nachweis zurückgegriffen werden.

5.2.14 Nach § 13 Abs. 1 WHG können Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich festgesetzt werden. Der Vorbehalt gilt daher kraft Gesetzes und braucht nicht gesondert im Bescheid verankert werden. Die Auflage hat daher nur deklaratorischen Charakter und erscheint zur Klarstellung hilfreich.

5.2.15 Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen dem Wohl der Allgemeinheit und gewährleisten gerade auch die umweltverträgliche Ausführung des Vorhabens. Hierzu wird auf die Zusammenfassung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 11 UVPG und die Bewertung nach § 12 UVPG (unter II dieses Bescheides) verwiesen.

Ein Teil der Nebenbestimmungen ist zudem, wie dargestellt, zwingende Voraussetzung zur Erteilung der verschiedenen erforderlichen Gestattungen, da nur durch sie verschiedene Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden können.

Mit der Aufnahme in den Bescheidstenor wird auch den Vorgaben der IZÜV entsprochen, die verschiedene Mindestinhalte für Erlaubnisse, die unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen (vgl. § 6 IZÜV), vorgibt. Hinsichtlich der Inhaltsbestimmungen gilt zudem, dass sie die Einleitebefugnis (gehobene Erlaubnis) in ihrem Umfang konkretisieren. Es handelt sich dabei um wesentliche unselbstständige Teile der Gewässerbenutzung, die selbst untrennbarer Bestandteil der Erlaubnis sind.

Die Firma Albflor wird bei der Realisierung ihres Vorhabens durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen nur unwesentlich belastet. Zwar enthält der Bescheid eine Vielzahl mitunter relativ komplexer Vorgaben, gerade auch zum Betrieb der Anlage selbst; diese erscheinen aber sinnvoll und geboten, um einen funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten. Insofern liegen sie auch im Interesse der Firma Albflor, da auch seitens des Betreibers der Anlage nur ein reibungsloser Ablauf gewollt sein kann. Nennenswerte finanzielle Nachteile sind nicht erkennbar, insbesondere in Relation zu den Gesamtkosten für das Vorhaben.

Unter Abwägung aller ersichtlichen Aspekte kommt das Landratsamt Schwandorf zu dem Schluss, dass die Festsetzung der Nebenbestimmungen verhältnismäßig und sachgerecht ist. Der Umweltverträglichkeit des Vorhabens und dem Wohl der Allgemeinheit kommt herausragende Bedeutung zu, die die nur geringfügigen Beeinträchtigungen der Firma Albflor gänzlich überwiegen.

6. Die Kostenentscheidung nach Nr. 6 und 7 dieses Bescheides begründet sich mit Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 Kostengesetz¹⁸ (KG). Die Behörden des Staates erheben danach für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen, Kosten. Richtiger Kostenschuldner ist die Firma Albflor, da diese die Amtshandlung veranlasst hat

Die Höhe bemisst sich gemäß Art. 6 Abs. 1 KG nach dem Kostenverzeichnis¹⁹ (vgl. Art. 5 Abs. 1 KG). Als zugehörigen Tarifnummern in Anlage 1 zum KVz wurden die Nummern 8.IV.0/1.11, 1.1.4.3, 1.20.2 und 3.2 herangezogen. Bei der Ermittlung der Gebühr innerhalb eines Rahmens wurde der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und insbesondere der Firma Albflor berücksichtigt (Art. 6 Abs. 2 KG). Zu erhebende Auslagen im Sinn des Art. 10 KG sind für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Weiden, die Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen in den Tageszeitungen „Mittelbayerische Zeitung“ und „Neuer Tag“ sowie für die Zustellung dieses Bescheides und der zugehörigen Unterlagen entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

¹⁸ Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist

¹⁹ Kostenverzeichnis (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), das zuletzt durch Verordnung vom 6. Mai 2015 (GVBl. S. 170) geändert worden ist

Haas
Regierungsrätin

Schamberger
Verwaltungsoberinspektor